

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Steuerreformgesetzes 1990

A. Zielsetzung

Die Steuerreform gehört zu den wichtigsten innenpolitischen Aufgaben. Das Steuerreformgesetz 1990 soll das in der vergangenen Gesetzgebungsperiode begonnene Reformvorhaben abschließen, das bereits 1986 und 1988 zu einer schrittweisen Senkung der Steuerlast geführt hat. Ziel ist ein gerechteres und einfacheres Steuersystem, das die berufliche Leistung anerkennt, die Familie stärker entlastet und die volkswirtschaftlichen Rahmenbedingungen weiter verbessert.

Die dreistufige Steuerreform steht im Mittelpunkt der mittelfristig angelegten Wirtschafts- und Finanzpolitik der Bundesregierung für ein dauerhaftes, inflationsfreies Wirtschaftswachstum und mehr Beschäftigung. Einschließlich der bereits in Kraft getretenen Steuersenkungen 1986 und 1988 und der verbesserten Abschreibungsmöglichkeiten für Wirtschaftsgebäude werden Bürger und Betriebe durch die Steuerreform um insgesamt rund 50 Milliarden DM entlastet. Diese Entlastungen stärken den Spielraum für eigenverantwortliches Handeln, verbessern die steuerliche Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Unternehmen und stärken somit zugleich die Chancen für Wachstum und Arbeitsplätze.

B. Lösung

Der Entwurf des Steuerreformgesetzes 1990 sieht vor, die Einkommensteuer und Körperschaftsteuer in einer dritten Stufe um fast 40 Milliarden DM zu senken. Zugleich sollen zur Steuervereinfachung und zur gleichmäßigeren Besteuerung Steuervergünstigungen und steuerliche Sonderregelungen in einer Größenordnung von fast 19 Milliarden DM zurückgeführt werden. Bürger und Wirtschaft werden demnach netto um gut 20 Milliarden DM entlastet.

Die Schwerpunkte der vorgeschlagenen Änderungen des Steuerrechts liegen bei der Lohn- und Einkommensteuer. Mit einer spürbaren und nachhaltigen Senkung des Einkommensteuertarifs, einer Erhöhung der familienbezogenen Freibeträge und einer Rückführung von Steuervergünstigungen trägt das Einkommensteuerrecht dem Grundsatz der Besteuerung nach der finanziellen Leistungsfähigkeit wieder stärker Rechnung. Die langfristige Bedeutung des neuen, geradlinig-progressiven, arbeits- und mittelstandsfreundlichen Einkommensteuertarifs liegt in seiner dauerhaften Entlastungswirkung. Investoren und Verbraucher können sich so bei ihren Planungen und Entscheidungen langfristig auf günstigere Rahmenbedingungen stützen.

Die weitere Anhebung des Grundfreibetrags und des Kinderfreibetrags entlastet vor allem die kleinen Einkommen und die Familien. Mehr als eine halbe Million Bürger fallen dadurch ganz aus der Steuerpflicht heraus. Neu eingeführt wird ein Pauschbetrag für die persönliche häusliche Pflege von Schwerstbehinderten. Der Tatsache, daß selbständig Tätige Vorsorgeaufwendungen zu einem erheblichen Teil aus versteuertem Einkommen zahlen müssen, wird durch eine kräftige Anhebung des Höchstbetrags für den Sonderausgaben-Vorwegabzug von Versicherungsbeiträgen Rechnung getragen.

Die vorgeschlagene Senkung des Einkommensteuer-Spitzensatzes von 56 auf 53 v. H. schafft die Voraussetzung für eine aus Gründen der internationalen Wettbewerbsfähigkeit erforderliche Senkung des Körperschaftsteuersatzes für einbehaltene Gewinne von 56 auf 50 v. H.

Die Senkung der Einkommensteuer- und Körperschaftsteuersätze geht Hand in Hand mit der notwendigen Rückführung steuerlicher Sonderregelungen und ergänzenden Maßnahmen zur gleichmäßigeren Besteuerung. Dazu gehören die Einführung einer 10%igen Kapitalertragsteuer auf Zinseinkünfte und die Einführung einer allgemeinen Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen. Ein Teil der Rückführung von Sonderregelungen, wie die Aufhebung des Freibetrags für freie Berufe, die Begrenzung der Steuerfreiheit von Belegschaftsrabatten und die Nichtverlängerung der Geltungsdauer von Sonderabschreibungen, dient in erster Linie dem Ziel einer möglichst gleichmäßigen Behandlung der Einkunftsarten und der Steuerpflichtigen. Ein anderer Teil, wie die Aufhebung des Investitionszulagengesetzes und der Umsatzsteuer-Sonderregelungen für Kleinunternehmer, dient vorrangig der Steuervereinfachung.

C. Alternativen

keine

D. Finanzielle Auswirkungen

Das Steuerreformgesetz 1990 führt im Entstehungsjahr 1990 im Saldo zu Steuermindereinnahmen von 20,8 Milliarden DM. Für den Bund ergeben sich im Entstehungsjahr 1990 Steuermindereinnahmen von 9,1 Milliarden DM. Einzelheiten sind aus der Übersicht am Ende des Allgemeinen Teils der Begründung ersichtlich.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (43) — 522 00 — Ste 158/88

Bonn, den 2. Mai 1988

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Steuerreformgesetzes 1990 mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat, dem die Vorlage am 23. März 1988 als besonders eilbedürftig zugeleitet wurde, hat in seiner 588. Sitzung am 29. April 1988 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates wird unverzüglich nachgereicht.

Kohl

Entwurf eines Steuerreformgesetzes 1990

Der Text des Gesetzentwurfs und der Begründung
ist gleichlautend mit dem Text auf den Seiten 4 bis 218
der Drucksache 11/2157

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat begrüßt den von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf eines Steuerreformgesetzes 1990 als einen wichtigen Teil einer leistungsgerechten, sozial ausgewogenen und beschäftigungsfreundlichen Finanz- und Steuerpolitik und eine wesentliche Voraussetzung für ein langfristig stetiges wirtschaftliches Wachstum. Mit dem Steuerreformgesetz 1990 erfolgt nach den ersten Entlastungsstufen der Jahre 1986 und 1988 der dritte Teil einer auch im internationalen Vergleich dringend erforderlichen Steuerentlastung.

Nachdem die erste Stufe der Steuerreform vorrangig den Familien sowie den Beziehern kleinerer Einkommen zugute kam und die zweite Stufe nachhaltig den Steuertarif senkte, wird in der dritten Stufe der neue Tarif alle Steuerzahler entlasten.

Die vollständige Abflachung der Progressionskurve und die Herabsetzung der Steuersätze einschließlich des Eingangs- und Spitzensatzes bewirken, daß für die breiten Schichten der Einkommensbezieher vor allem die Steuerbelastung auf zusätzliches, durch mehr Leistung, beruflichen Aufstieg und Qualifikation gewonnenes Einkommen dauerhaft gesenkt wird und — zusammen mit den Stabilitätserfolgen der letzten Jahre — die Ursachen der früheren „heimlichen Steuererhöhungen“ dauerhaft entkräftet werden. Mit der Senkung der Einkommensteuerlast der Personenunternehmen und der Körperschaftsteuer für Kapitalgesellschaften werden zugleich die steuerlichen Rahmenbedingungen der Unternehmen als Voraussetzung zur Belegung der Investitionstätigkeit verbessert. Insgesamt wird somit das volkswirtschaftliche Wachstum sowohl von der Angebots- wie von der Nachfrageseite her abgestützt. Damit wird bei Arbeitnehmern, Selbständigen und Unternehmen das Vertrauen in die Finanz- und Wirtschaftspolitik gestärkt.

Der Bundesrat will gleichzeitig mit einer Reihe von Änderungsanträgen mithelfen, daß der Gesichtspunkt der Verwaltungsvereinfachung noch stärker zum Tragen kommt.

Das von der Bundesregierung vorgeschlagene Paket von Steuerrechtsänderungen aus Tarifenkungen und Wegfall von Steuervergünstigungen sowie weiteren Maßnahmen verändert die Anteile des Bundes einschließlich der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Länder und ihrer Gemeinden andererseits am Gesamtsteueraufkommen in der Bundesrepublik Deutschland. Da die Steuerreform kein Anlaß sein kann, die Verteilung des Steueraufkommens zwischen den

Ebenen zu verändern, erwartet der Bundesrat von der Bundesregierung einen sachgerechten Vorschlag für eine Änderung der Aufteilung der Gemeinschaftsteuern, der gewährleistet, daß 1990 und in den Folgejahren der Anteil der Länder und ihrer Gemeinden am Gesamtsteueraufkommen in der Bundesrepublik Deutschland durch die Steuerreform nicht gemindert wird. Nach Auffassung des Bundesrates erfordert dies eine entsprechende Umschichtung vom Bund auf Länder und Gemeinden. Der Bundesrat geht davon aus, daß die heutigen Anteile der Ebenen am Gesamtsteueraufkommen angemessen sind.

Der Bundesrat hält aber in der nächsten Legislaturperiode des Deutschen Bundestages eine weitere Senkung unternehmensspezifischer Steuern für notwendig, um den Produktionsstandort Bundesrepublik Deutschland langfristig zu sichern.

Der Bundesrat bewertet grundsätzlich auch den Abbau der Steuervergünstigungen im Rahmen dieser Steuerreform als positiv. Dieser Abbau ist notwendig zur Finanzierung der Steuerentlastungen und trägt zu einer wünschenswerten erheblichen Verwaltungsvereinfachung bei.

2. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 3 b Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 EStG)

a) In Artikel 1 Nr. 3 sind in § 3 b Abs. 1 die Nummern 1 und 2 wie folgt zu fassen:

„1. a) für Nachtarbeit 25 vom Hundert,

b) sowie zusätzlich für Nachtarbeit in der Zeit zwischen 0 Uhr und 4 Uhr weitere 15 vom Hundert,

2. vorbehaltlich der Nummern 3 und 4

a) für Sonntagsarbeit 50 vom Hundert,

b) sowie zusätzlich für regelmäßige Sonntagsarbeit, die der Aufrechterhaltung produktionsnotwendiger Schichtabläufe dient, weitere 15 vom Hundert,“.

b) In Artikel 1 Nr. 3 ist in § 3 b Abs. 2 Satz 3 wie folgt zu fassen:

„Als Sonntagsarbeit und Feiertagsarbeit gilt die Arbeit in der Zeit von 0 Uhr bis 24 Uhr des

jeweiligen Tages sowie die Arbeit in der Zeit von 0 Uhr bis 4 Uhr des auf den Sonntag oder Feiertag folgenden Tages.“

Begründung zu a) und b)

Bei der Entscheidung über eine Einschränkung der steuerlichen Begünstigung der Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit muß verstärkt in die Abwägung einbezogen werden, daß es erklärtes Ziel der Bundesregierung ist, die Lohnnebenkosten tendenziell zu senken, um die Attraktivität des Industriestandorts Bundesrepublik Deutschland zu erhalten und zu festigen.

Deshalb erscheint es gerechtfertigt, höhere als die im Regierungsentwurf enthaltenen Zuschläge steuerfrei zu belassen, soweit sie für die Arbeit an besonders ungünstigen Zeiten sowie zur Aufrechterhaltung produktionsbedingter Schichtabläufe an Sonntagen gezahlt werden.

- Bei Arbeitnehmern mit Dauernachtschicht sollte dem Vorbild verschiedener Tarifverträge gefolgt und zwischen der Nachtarbeit vor und nach Mitternacht differenziert werden. Die Zuschläge für die Nachtarbeit zwischen 0 Uhr und 4 Uhr sollten bis zur Höhe von weiteren 15 v. H. und damit insgesamt bis zu 40 v. H. des Grundlohns steuerfrei belassen werden. Dadurch würde erreicht, daß Arbeitnehmer, die durch die Arbeit zur „Kernnachtzeit“ in besonderem Maße belastet sind, eine höhere steuerliche Entlastung erhalten. Durch die Ausdehnung der Sonntagszuschläge auf das regelmäßige Schichtende in der Nacht zum Montag wird vermieden, daß in dieser Nacht die besonders belastende Arbeit zwischen 0 Uhr und 4 Uhr verglichen mit der Arbeit vor 24 Uhr steuerlich schlechtergestellt wird. Durch die Maßnahme werden insbesondere die Arbeitnehmer in den Zeitungsdruckereien begünstigt, deren Arbeit in der Nacht zum Montag auch von erheblichem öffentlichen Interesse ist.
- Bei Arbeitnehmern mit regelmäßiger Sonntagsarbeit innerhalb eines Schichtbetriebs erscheint es sachgerecht, Zuschläge zusätzlich bis zu 15 v. H., insgesamt daher bis zu 65 v. H., steuerfrei zu stellen, soweit diese Arbeit im Rahmen fester Schichtabläufe wegen der Art der Produktionsnotwendigkeiten erforderlich ist. Eine solche Regelung erscheint insbesondere deshalb erforderlich, um die internationale Konkurrenzfähigkeit der Unternehmen mit produktionsnotwendig vollkontinuierlichem Betrieb zu sichern und den Arbeitnehmern dieser Unternehmen die mit der Sonntagsarbeit verbundenen starken Einbußen im familiären Bereich spürbar zu mildern.

Kosten

100 Millionen DM.

3. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 6 Abs. 1 EStG)

In Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe a wird nach Doppelbuchstabe bb folgender neuer Doppelbuchstabe cc eingefügt:

„cc) Nach Nummer 2a wird folgende Nummer 2b eingefügt:

„2b. Anschaffungskosten eines Wirtschaftsguts, das tauschweise erworben wird, sind der gemeine Wert des hingegebenen Wirtschaftsguts; das gilt auch dann, wenn die getauschten Wirtschaftsgüter wirtschaftlich als identisch angesehen werden können.“

Begründung

Es ist zu erwarten, daß der Ausschluß der Übertragung stiller Reserven auf erworbene Kapitalanteile durch die vorgesehene Änderung des § 6b EStG dazu führen wird, daß vermehrt die Grundsätze des sog. Tauschgutachtens des BFH angewandt werden (BFH vom 16. Dezember 1958 BStBl III 1959 S. 30). Das Tauschgutachten ermöglicht einen Tausch von art-, wert- und funktionsgleichen Anteilen an Kapitalgesellschaften, ohne daß eine Gewinnrealisierung erforderlich wäre. Das Tauschgutachten beruht auf der Überlegung, daß die getauschten Anteile wirtschaftlich identisch sind und deshalb kein Tausch im Sinne eines Veräußerungs- und Erwerbsvorgangs anzunehmen sei.

Die Anwendung des Tauschgutachtens führt in der Praxis zu erheblichen Schwierigkeiten, da das Merkmal der Funktionsgleichheit nicht genügend konkretisiert werden kann und kaum überprüfbar ist. Mit Rücksicht auf den Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung sollte daher ein erfolgsneutraler Tausch von Kapitalanteilen ausgeschlossen werden. Nachdem mit der vorgesehene Änderung von § 6b EStG eine kontrollierte Übertragung von stillen Reserven auf Anteile von Kapitalgesellschaften zutreffend ausgeschlossen wird, kann folgerichtig die Möglichkeit des erfolgsneutralen Tausches — die keiner Kontrolle unterliegt — nicht mehr hingenommen werden.

4. Zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe a (§ 6b Abs. 1 EStG)

In Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa werden in § 6b Abs. 1 Satz 1 letzter Halbsatz nach den Worten „oder Anlagen im Grund und Boden“ die Worte „oder von lebendem Inventar land- und forstwirtschaftlicher Betriebe im Zusammenhang mit einer Betriebsumstellung“ eingefügt.

Begründung

Die agrarpolitisch erwünschte und notwendige Umstellung landwirtschaftlicher Betriebe würde erschwert, wenn die Reinvestitionsmöglichkeiten

nach § 6 b EStG bei der Veräußerung des Viehbestandes eingeschränkt würden. Die vorgeschlagene Änderung erlaubt auch bei der Veräußerung des lebenden Inventars eine volle Übertragung der stillen Reserven auf Ersatzwirtschaftsgüter.

5. Zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe a (§ 6 b Abs. 1 EStG)

In Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa werden in § 6 b Abs. 1 Satz 1 letzter Halbsatz nach den Worten „oder Anlagen im Grund und Boden“ die Worte „sowie bei Schiffen“ eingefügt.

Begründung

Im Interesse der Erhaltung und Förderung einer im internationalen Wettbewerb konkurrenzfähigen deutschen Flotte entspricht es einem dringenden schiffahrtspolitischen Anliegen, Schiffsbauten und Modernisierungen zu fördern. Ebenso wie bei Veränderungsvorgängen von Grund und Boden und Gebäuden, ist daher auch bei Schiffen die Begünstigung der Gewinne nach § 6 b EStG in vollem Umfang zu gewähren.

6. Zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe a (§ 6 b Abs. 1 EStG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in § 6 b Abs. 1 Satz 1 zweiter Nebensatz nach den Worten „die im Wirtschaftsjahr der Veräußerung“ die Worte „oder in dem vorangegangenen Wirtschaftsjahr“ eingefügt werden sollten.

Begründung

Mit der geänderten Fassung soll die Möglichkeit geschaffen werden, den Gewinn aus der Veräußerung der in § 6 b EStG bezeichneten Wirtschaftsgüter auch auf Wirtschaftsgüter zu übertragen, die bereits im Wirtschaftsjahr vor der Veräußerung angeschafft oder hergestellt worden sind. Nach der jetzigen Regelung ist es im Verwaltungswege zwar ebenfalls zugelassen, den Abzug der stillen Reserven auch dann vorzunehmen, wenn das Wirtschaftsgut, auf das die stillen Reserven übertragen werden sollen, vor der Veräußerung angeschafft oder hergestellt worden ist (Abschnitt 41 b Abs. 1 Satz 2 EStR). Diese „Rückwirkung“ erfaßt aber nur Ersatzinvestitionen im gleichen Wirtschaftsjahr und wird den Bedürfnissen der Praxis in vielen Fällen, vor allem bei — steuerlich oft nicht ausreichend beratenen — mittelständischen Betrieben nicht gerecht.

Viele Betriebe sind zur Aufrechterhaltung ihres vollen Produktionsbetriebes gezwungen, die Ersatzinvestition bereits im Wirtschaftsjahr vor der Veräußerung der bisherigen Anlagen vorzunehmen, damit ein reibungsloser Übergang sichergestellt ist. Diese Möglichkeit wird durch die vorgeschlagene Ergänzung eingeräumt.

Steuermindereinnahmen sind aus der vorgeschlagenen Ergänzung in nicht nennenswertem Umfang zu erwarten. Sie erleichtert lediglich den Unternehmen die „technische Abwicklung“ notwendiger Ersatzinvestitionen.

Der Vorschlag entspricht im übrigen dem seinerzeitigen Regierungsentwurf zu § 6 b aus dem Jahre 1964.

7. Zu Artikel 1 Nr. 7 a — neu — (§ 7 d EStG)

Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, inwieweit durch eine Änderung des Gesetzentwurfes integrierte Umweltschutz-Technologien gefördert werden können.

**8. Zu Artikel 1 Nr. 7 a — neu — (§ 7 d EStG)
Zu Artikel 1 Nr. 67 Buchstabe a
Doppelbuchstabe dd**

(§ 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe q EStG i. V. m. § 82 a EStDV)

Sonderabschreibungen für den Umweltschutz; erhöhte Absetzungen für energiesparende Modernisierungen; erneuerbare Energien und Energieeinsparung

Nach dem Energiebericht der Bundesregierung vom 24. September 1986 können und müssen erneuerbare Energien langfristig einen größeren Beitrag zur Energieversorgung leisten. Der Bundesrat hält eine Fortsetzung der flankierenden Hilfen für notwendig, wenn an dieser Zielsetzung festgehalten werden soll. Dementsprechend hatte der Bundesrat am 18. Dezember 1987 die Bundesregierung aufgefordert — Drucksache 431/87 (Beschluß) —, innerhalb der Europäischen Gemeinschaften darauf hinzuwirken, daß in größerem Umfang als bisher finanzielle Mittel zur Förderung der Nutzung erneuerbarer Energiequellen zur Verfügung gestellt werden. Dies bedingt gleichzeitig, daß auf nationaler Ebene keine Rückschritte eintreten dürfen.

Auch in der Raumwärmeversorgung gibt es trotz vieler Bemühungen in den vergangenen Jahren noch erhebliche Einsparpotentiale, deren Erschließung mit dem Wegfall der steuerlichen Hilfen zweifelsohne erschwert wird.

Der Bundesrat nimmt zur Kenntnis, daß nach Auffassung der Bundesregierung die Sonderabschreibungen für Umweltschutzinvestitionen nach § 7 d EStG sowie die erhöhten Absetzungen für energiesparende Modernisierungsmaßnahmen an Gebäuden nach § 82 a EStDV nicht über die gesetzliche Befristung hinaus verlängert werden sollen. Es steht fest, daß damit wichtige Förderinstrumente und Anreize für umweltverbessernde Maßnahmen entfallen würden.

Der auch von der Bundesregierung zum Auslaufen der § 7 d-Regelung gesehenen Notwendigkeit einer Folgeregelung kann nicht allein mit einer „Verbesserung“ bestehender Programme der

Kreditanstalt für Wiederaufbau Genüge getan werden.

Ferner richtet sich dieses Angebot vornehmlich an öffentlich-rechtliche Investoren wie Kommunen, wogegen die einkommensteuerrechtlichen Regelungen auf Privatinvestitionen gezielt sind. Diese marktwirtschaftlichen Instrumente haben sich bewährt.

Deshalb bittet der Bundesrat die Bundesregierung, unter Einbeziehung des Sachverständigen der Länder, umgehend um Vorlage von Alternativ-Instrumentarien ab 1991 bzw. 1992, die den bisherigen Regelungen umweltpolitisch mindestens gleichwertig sind.

9. Zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe b (§ 8 Abs. 3 EStG)

In Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe b sind in § 8 Abs. 3 Satz 1 die Worte „drei vom Hundert“ durch die Worte „fünf vom Hundert“ zu ersetzen.

Begründung

Der bisher vorgesehene Abschlagssatz von drei vom Hundert ist nicht ausreichend. Er orientiert sich offensichtlich an den Regelungen des Rabattgesetzes. Eine formale Anknüpfung an die Sätze des Rabattgesetzes erscheint nicht sachgerecht. Tatsache ist, daß im Wirtschaftsleben in offener oder verdeckter Form häufig wesentlich höhere Rabatte gewährt werden. Dem muß auch die steuerliche Regelung Rechnung tragen. Eine Anhebung des Abschlagssatzes auf fünf vom Hundert ist daher geboten.

10. Zu Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe c (§ 9 Abs. 3a EStG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in der Regelung über das häusliche Arbeitszimmer insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung und Vermeidung unpraktikabler Abgrenzungsmerkmale die Einbeziehung weiterer Berufsgruppen und Einkunftsarten erfolgen sollte.

Für den Fall, daß die Prüfung im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu keinem positiven Ergebnis führt, spricht sich der Bundesrat dafür aus, Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe c zu streichen.

11. Zu Artikel 1 Nr. 9, 10 und 17 (§§ 9, 9a und 19 Abs. 3 und 4 EStG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Einführung eines Arbeitnehmer-Pauschbetrages in Höhe von 2 000 DM anstelle des bisherigen WK-Pauschbetrages von 564 DM, verbunden mit

— dem Wegfall des Weihnachts-Freibetrages von 600 DM (§ 19 Abs. 3 EStG; Artikel 1 Nr. 16),

— dem Wegfall des Arbeitnehmer-Freibetrages von 480 DM (§ 19 Abs. 4 EStG; Artikel 1 Nr. 16),

— der Einführung der Dreizehtelung für die Monatslohnsteuertabellen (§ 38 c Abs. 3 EStG; Artikel 1 Nr. 34 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa) und für die Eintragung von Freibeträgen auf der Lohnsteuerkarte (§ 39 a Abs. 2 EStG; Artikel 1 Nr. 36 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb),

— der Anhebung der Kilometerpauschbeträge von 0,36 DM auf 0,50 DM (0,16 DM auf 0,22 DM),

durch eine Konzeption ersetzt werden kann, bei der der bisherige Gesamtbetrag von 1 644 DM (564 DM, 480 DM, 600 DM) aufgeteilt wird in einen erhöhten Werbungskostenpauschbetrag und einen einheitlichen Arbeitnehmerfreibetrag, der die Wirkung des bisherigen Weihnachts-Freibetrages entfaltet.

Dadurch könnte zugleich erreicht werden, daß die sog. $\frac{13}{12}$ -Regelung entbehrlich wird und an der bisherigen Zwölftelregelung festgehalten werden kann.

Um eine gegenüber dem Regierungsentwurf aufkommensneutrale Neugestaltung zu erreichen, müßte jedoch auch geprüft werden, ob auf eine Anhebung der Kilometerpauschbeträge verzichtet werden kann.

Begründung

Gegen das Maßnahmenpaket im Gesetzentwurf bestehen zum Teil erhebliche verfassungsrechtliche und steuersystematische Bedenken. Es ist zu befürchten, daß diese zu einer Vielzahl von Rechtsmittelverfahren und damit für lange Zeit zu einem Zustand der Rechtsunsicherheit führen wird.

Der auf 2 000 DM erhöhte Werbungskostenpauschbetrag hat für 40 bis 50 % der Arbeitnehmer in Höhe von 1 400 DM bis 1 500 DM die Wirkung eines Steuerfreibetrages, da diese lediglich tatsächliche jährliche Aufwendungen unter 600 DM haben. Dadurch wird die individuelle Steuergerechtigkeit so erheblich verletzt, daß dieser Pauschbetrag auch unter dem Gesichtspunkt der Steuervereinfachung nicht mehr zu rechtfertigen ist. Er begünstigt Steuerpflichtige, die tatsächlich keine oder nur wesentlich geringere Aufwendungen haben, und benachteiligt in Relation zu diesen solche Steuerpflichtige, deren wirtschaftliche Leistungsfähigkeit durch Aufwendungen in Höhe des Pauschbetrages oder darüber hinausgehend tatsächlich gemindert ist.

Eine solche Wirkung ist auch nicht vereinbar mit den arbeitsmarktpolitischen Bemühungen, die Arbeitnehmer zu mehr Mobilität und Fortbildung zu motivieren. Die Anreize, die damit verbundenen Aufwendungen auf sich zu nehmen, können mit steuerlichen Mitteln nur dadurch unterstützt werden, daß sich die tatsächlich getragenen Auf-

wendungen erkennbar einkommensmindernd bei dem Arbeitnehmer auswirken und ihn dadurch im Vergleich zu anderen Steuerpflichtigen steuerlich entlasten. Diese Anreizwirkung wird konterkariert durch einen überhöhten Werbungskosten-Pauschbetrag, der auch dem Steuerpflichtigen gewährt wird, der keine oder nur geringe Aufwendungen hat.

Der Bundesrat hält es deshalb für erforderlich, den Werbungskosten-Pauschbetrag auf einen Betrag festzulegen, der sowohl unter dem Gesichtspunkt der Steuervereinfachung als auch der Steuergerechtigkeit akzeptabel ist.

Ergänzend zu einer Anhebung des Werbungskosten-Pauschbetrages regt der Bundesrat an zu prüfen, ob der geltende AN-Freibetrag und der Weihnachts-Freibetrag verschmolzen und so reduziert werden können, daß dieser Gesamtfreibetrag zusammen mit dem erhöhten Werbungskosten-Pauschbetrag insgesamt 1 644 DM nicht übersteigt.

Um die Besteuerung des Weihnachtsgeldes zu mildern, sollte der neue AN-Freibetrag wie der bisherige Weihnachts-Freibetrag vom Arbeitslohn im November/Dezember abgezogen werden.

Bei einem derartigen Konzept würde zugleich die im Gesetzentwurf mit dem AN-Pauschbetrag (2 000 DM) verbundene sog. $\frac{13}{12}$ -Methode hinfällig, durch die eine generell als überhöht empfundene Besteuerung des Weihnachtsgeldes vermieden werden soll. Dies ist auch notwendig, da die $\frac{13}{12}$ -Methode für eine Vielzahl von Arbeitnehmern zu schwerwiegenden Benachteiligungen führen würde.

Zur Wahrung der Kostenneutralität gegenüber der Konzeption des Regierungsentwurfs wäre — auch unter Einbeziehung der energie-, verkehrs- und umweltpolitischen Aspekte — zu prüfen, ob auf eine Anhebung der Kilometer-Pauschbeträge verzichtet werden könnte.

12. Zu Artikel 1 Nr. 13 (§ 10 c EStG)

In Artikel 1 Nr. 13 wird § 10 c wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„§ 10 c
Sonderausgaben-Pauschbetrag,
Vorsorgepauschale“.

b) Vor Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 01 eingefügt:

„(01) Für Sonderausgaben im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 1, 1 a, 4 bis 6 und des § 10 b wird ein Pauschbetrag von 195 DM abgezogen (Sonderausgaben-Pauschbetrag), wenn der Steuerpflichtige nicht höhere Aufwendungen nachweist.“

c) In Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „nach“ die Worte „Absatz 01,“ eingefügt.

Begründung

Die Bundesregierung legt in ihrem Gesetzentwurf für ein Steuerreformgesetz 1990 besonderen Wert auf Verwaltungsvereinfachung.

So werden mit der vorgesehenen Einführung des Arbeitnehmer-Pauschbetrages von 2 000 DM etwa 75 v. H. der Arbeitnehmer davon befreit, ihre Werbungskosten gesondert zu ermitteln und dem Finanzamt nachzuweisen. Die ebenfalls vorgesehene Erweiterung der Vorsorgepauschale führt dazu, daß sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer künftig in vielen Fällen darauf verzichten können, ihre Vorsorgeaufwendungen im einzelnen steuerlich geltend zu machen. Vielen Arbeitnehmern wird durch diese beiden Neuregelungen die Stellung eines Antrags auf Lohnsteuer-Jahresausgleich erspart.

Mit der beabsichtigten ersatzlosen Streichung des Sonderausgaben-Pauschbetrages würde allerdings der durch die beiden vorgenannten Neuregelungen erzielbare Vereinfachungseffekt erheblich vermindert, wenn nicht sogar völlig aufgehoben.

Der Sonderausgaben-Pauschbetrag von 270/540 DM wird heute in rd. 40 v. H. aller Jahresausgleichs- und Veranlagungsverfahren in Anspruch genommen; das sind rd. 8 Millionen Fälle. Sämtliche hiervon betroffenen Steuerpflichtigen müssen bei einer ersatzlosen Streichung des Sonderausgaben-Pauschbetrages jede Mark, die sie an Kirchensteuern, Spenden usw. gezahlt haben, geltend und glaubhaft machen. Es ist damit zu rechnen, daß dadurch nicht weniger als eine Million Arbeitnehmer eigens zur Berücksichtigung ihrer Sonderausgaben einen Antrag auf Lohnsteuer-Jahresausgleich stellen müssen.

Es wird daher vorgeschlagen, den Sonderausgaben-Pauschbetrag als bewährtes Instrument der Vereinfachung zu belassen. Um die von der Bundesregierung angenommenen Mitnahmeeffekte in vertretbaren Grenzen zu halten, soll er jedoch auf 195 DM reduziert werden. Bei dieser Höhe wäre zusammen mit der Arbeitnehmerpauschale und der erweiterten Vorsorgepauschale für das gesamte Veranlagungs- und Jahresausgleichsverfahren noch eine beträchtliche Vereinfachung gegeben.

13. Nach Artikel 1 Nr. 13 (§ 10 d EStG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob eine Regelung vorgesehen werden sollte, nach der der vortragsfähige Verlust bereits im Verlustjahr und nicht erst im Abzugsjahr festgestellt wird (vgl. § 10 a Abs. 1 Satz 3 EStG).

14. Nach Artikel 1 Nr. 14 (§ 14 a Abs. 4 und 5 EStG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren auch den vom Bundesrat am 6. August 1987 dem Deutschen Bundestag zugeleiteten Entwurf eines Gesetzes zum Abbau steuerlicher Härten für die Landwirtschaft — Drucksache 113/87 (Beschluß) — einzubeziehen.

Begründung

Die Bundesregierung hat in ihrer Stellungnahme zu dem Entwurf eines Gesetzes zum Abbau steuerlicher Härten für die Landwirtschaft — Drucksache 113/87 (Beschluß), BT-Drucksache 11/676 — darauf hingewiesen, die Prüfung, ob und welche Regelungen zugunsten der Landwirtschaft zu treffen sind, müsse im Zusammenhang mit den steuerpolitischen Beschlüssen zur Steuerreform stehen.

Für die Landwirtschaft sind die vom Bundesrat vorgeschlagenen Regelungen von erheblicher Bedeutung für die Investitionsplanung. Es ist auch notwendig, der Landwirtschaft in diesem Bereich endlich Gewißheit über die Rechtslage zu verschaffen.

15. Nach Artikel 1 Nr. 14 (§ 14 a Abs. 5 EStG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Regelung des § 14 a Abs. 5 EStG über 1988 hinaus verlängert werden sollte.

Begründung

Nach derzeitiger Gesetzeslage läuft der Freibetrag von 90 000 DM bei der Veräußerung von Grund und Boden zur Schuldentilgung Ende 1988 aus. Die Notwendigkeit, Land- und Forstwirten durch diesen Freibetrag eine Reduzierung der Schuldenstände zu erleichtern, besteht nach wie vor unverändert. Durch den anhaltenden Einkommensrückgang in der Landwirtschaft ist es vielfach nicht mehr möglich, den Schuldendienst — wie manche Landwirte bisweilen noch gehofft haben — aus den Erträgen des Betriebs zu erbringen; vielmehr muß häufig die Substanz eingesetzt werden. Die Verlängerung des Freibetrags ist daher dringend geboten. Ein Mißbrauch bei der Inanspruchnahme dieses Freibetrags wird (weiterhin) dadurch ausgeschlossen, daß nur die Tilgung alter Betriebsschulden, also solcher, die bereits vor dem 1. Juli 1985 bestanden haben, zur Vergünstigung führen kann.

16. Zu Artikel 1 Nr. 14 a — neu — (§ 17 Abs. 5 EStG)

In Artikel 1 wird nach Nummer 14 folgende neue Nummer 14 a eingefügt:

„14 a. In § 17 wird nach Absatz 4 folgender neuer Absatz 5 angefügt:

„(5) Soweit für Gewinnausschüttungen Eigenkapital im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 4 KStG als verwendet gilt, mindern sie zunächst die Anschaffungskosten des wesentlich Beteiligten. Soweit sie diese übersteigen, sind Absätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden.“

Begründung

Gewinnausschüttungen, für die Eigenkapital im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 4 KStG als verwendet gilt, gehören nicht zu den bei Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen zu erfassenden Einnahmen (vgl. § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 EStG). Sie sind auch weder nach geltendem Recht noch nach dem Gesetzentwurf von den gesetzlichen Tatbeständen des § 17 EStG erfaßt (Absatz 1: Anteilsveräußerungen, Absatz 4: Kapitalherabsetzung und Auflösung der Kapitalgesellschaft).

Insofern besteht eine Regelungslücke, die bei entsprechender Gestaltung zu ungerechtfertigten Steuerersparnissen führt. Durch die vorgeschlagene Ergänzung wird diese Regelungslücke entsprechend der Verwaltungsauffassung für den Fall der Zugehörigkeit der Anteile zum Betriebsvermögen geschlossen.

17. Zu Artikel 1 Nr. 18 (§ 20 EStG)

Der Bundesrat geht davon aus, daß der für Lebensversicherungen vorgesehene Steuerabzug vom Kapitalertrag nicht auch die bei berufsständischen Versorgungswerken Versicherten erfaßt.

Begründung

Nach dem Regierungsentwurf ist unklar, ob die Angehörigen sog. „verkammerter“ Berufe im Hinblick auf ihre Beiträge zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen wie Versicherungsnehmer einer Lebensversicherung oder wie Mitglieder einer gesetzlichen Sozialversicherung zu behandeln sind (kein Steuerabzug).

Beiträge zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen unterscheiden sich von Beiträgen zu Lebensversicherungen dadurch, daß der Beitritt zu einer berufsständischen Versorgungseinrichtung Pflicht ist. Für die Mitglieder (Versicherten) einer berufsständischen Versorgungseinrichtung werden auch keine „Versicherungskonten“ geführt; sie erhalten keine Kapitalabfindung, sondern Renten. Das Versorgungsverhältnis ist öffentlich-rechtlicher Natur und kein privatrechtlicher Vertrag.

Bei diesen Personen treten die Beiträge an die berufsständische Versorgungseinrichtung an die Stelle der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung. Die Bundesregierung wird deshalb aufgefordert klarzustellen, daß die Versorgungsverhältnisse bei öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtungen einer Berufsgruppe (vgl. § 3 Nr. 62 Buchstabe c EStG) nicht mit Kapitalertragsteuer belastet sind.

Mindereinnahmen sind nicht zu befürchten, da die berufsständischen Versorgungswerke bei der Schätzung der Mehreinnahmen aus der KEST nicht einbezogen sind.

18. Zu Artikel 1 Nr. 20 a — neu — (§ 31 EStG)

In Artikel 1 wird nach Nummer 20 folgende Nummer 20 a eingefügt:

„20 a. § 31 wird aufgehoben.“

Begründung

Die geltende Vorschrift des § 31 EStG beinhaltet eine spezielle Ermächtigung zur Gewährung von Billigkeitsmaßnahmen bei der Besteuerung von Personen, die aus dem Ausland in die Bundesrepublik Deutschland zuziehen und hier unbeschränkt steuerpflichtig werden. Für sie kann die Einkommensteuer bis zur Dauer von 10 Jahren pauschal festgesetzt und damit ganz oder zum Teil erlassen werden, ohne daß die Voraussetzungen der §§ 163, 227 AO gegeben sind. Zugute gekommen ist diese Regelung bisher vor allem zuziehenden Wissenschaftlern, Künstlern, Wirtschaftsmanagern u. a., die zu gewinnen ein besonders kulturelles oder wirtschaftliches Interesse bestand. In der Nachkriegszeit diente die Vorschrift in erster Linie dazu, deutschen Wissenschaftlern usw. die Rückkehr aus dem Ausland zu erleichtern.

Die aufgezeigten Motive für die Pauschbesteuerung sind in der Zwischenzeit weitgehend überholt oder entfallen, was schon die äußerst geringe Zahl der zu entscheidenden Fälle zeigt.

Ein Wegfall der wenig praktizierten und unsystematischen Sonderregelung dient daher der Rechtsbereinigung und -vereinfachung.

19. Zu Artikel 1 Nr. 21, 26 (§§ 32, 33 c EStG)

a) In Artikel 1 Nr. 21 werden vor Buchstabe a folgende Buchstaben a 1 und a 2 eingefügt:

„a 1) In Absatz 3 werden die Worte „das 16. Lebensjahr“ durch die Worte „das 18. Lebensjahr“ ersetzt.

a 2) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „das 16. Lebensjahr“ durch die Worte „das 18. Lebensjahr“ ersetzt.“

b) In Artikel 1 Nr. 26 wird vor die Worte „In der Überschrift“ der Buchstabe „a)“ eingefügt.

Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe b angefügt:

„b) In § 33 c Abs. 1 werden vor den Worten „das nach § 32 Abs. 1 bis 3 zu berücksichtigen ist“ die Worte „das zu Beginn des Kalenderjahres das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und“ eingefügt.“

Begründung

Während bis einschließlich 1982 alle Kinder unter 18 Jahren uneingeschränkt von Amts wegen bei ihren Eltern steuerlich berücksichtigt wurden, gilt dies ab 1983 nur noch für Kinder bis zum 16. Lebensjahr. Dementsprechend werden die 16- bis 17jährigen Kinder nicht mehr von den Gemeinden auf der Lohnsteuerkarte eingetragen, vielmehr sind ihre Eltern gehalten, die Eintragung beim Finanzamt zu beantragen oder die steuerliche Berücksichtigung beim Lohnsteuer-Jahresausgleich oder bei der Einkommensteuerveranlagung geltend zu machen.

Die Regelung, daß Kinder bis zum 18. Lebensjahr von Amts wegen durch die Gemeinden eingetragen wurden, hat seit der Währungsreform und damit mehr als 30 Jahre Bestand gehabt. Es handelt sich hierbei um ein Verfahren, das den Steuerpflichtigen überhaupt nicht und die Gemeinden nur unwesentlich belastet.

Die Rechtfertigung für die Berücksichtigung aller Kinder bis zum 18. Lebensjahr ist heute mehr gegeben als je zuvor. Die Schul- und Berufsausbildung der Jugendlichen dauert länger und die Zahl der Jugendlichen unter 18 Jahren, die bereits im Erwerbsleben stehen und ihren Unterhalt selbst bestreiten, ist viel geringer als in früheren Jahren. Die Herabsetzung des steuerlich maßgebenden Alters auf 16 Jahre läuft dieser Entwicklung völlig entgegen.

Die für die Regelung ab 1983 gegebene Begründung, daß nämlich eine möglichst weitgehende Übereinstimmung der steuerlichen Vorschriften mit den Bestimmungen des Kindergeldgesetzes bestehen soll, kann einen derartig tiefgreifenden Eingriff in die bestehende und begründete Besteuerungspraxis nicht rechtfertigen. Dies gilt um so mehr, als bereits nach geltendem Recht eine Verklammerung der beiden Rechtsgebiete bei weitem nicht gegeben ist; ein Vergleich der in § 2 Kindergeldgesetz festgelegten Anspruchsvoraussetzungen mit denen des § 32 Abs. 4 EStG zeigt dies mit aller Deutlichkeit.

Die Zahl der Kinder, deren Eltern ein Kinderfreibetrag zusteht, die jedoch nicht Anspruch auf Kindergeld haben, beträgt mehr als eine Million. So erhalten in weiten Bereichen der Wirtschaft Auszubildende eine Vergütung von mehr als 750 DM monatlich — Gleiches gilt für alle Beamtenanwärter im öffentlichen Dienst —, so daß für diese Jugendlichen kein Kindergeld gewährt wird. Bei der Steuer erhalten ihre Eltern dagegen weiterhin den Kinderfreibetrag. Wehrdienst- und Zivildienstleistende werden ebenfalls so behandelt (kein Kindergeld, jedoch Kinderfreibetrag).

Eine Präjudizwirkung auf das Kindergeld kann also von einer Wiederherstellung des früheren Zustandes bei der Steuer nicht ausgehen. Dies gilt auch nach Einführung des Zuschlags zum Kindergeld; denn der Zuschlag wird nur gezahlt, wenn zum einen der Kinderfreibetrag sich nicht oder nicht voll bei der Steuer auswirkt und zum ande-

ren die Berechtigung zum Bezug von Kindergeld besteht.

Die materiell-rechtlichen Auswirkungen bei der Steuer sind derart gering, daß die damit verbundenen Mehreinnahmen bei der Einführung der jetzigen Regelung Anfang 1983 nicht einmal beziffert werden konnten. Mehrbelastungen und damit Verschlechterungen sind nämlich nur bei den Eltern eingetreten, deren 16- bis 17jährige Kinder bereits im Erwerbsleben stehen. In aller Regel dürfte es sich bei diesen Jugendlichen um Arbeiter ohne besondere Berufsausbildung handeln. Im Vergleich zu den Verhältnissen Anfang 1983 ist die Zahl der jetzt Betroffenen noch weit geringer, da Gastarbeiter für ihre im Heimatland lebenden Kinder keinen Steuerfreibetrag mehr erhalten. Sie dürfte heute deutlich unter 100 000 liegen. Im Verhältnis zur Gesamtzahl der Jugendlichen dieser Altersgruppe ist sie gering und fällt kaum ins Gewicht; sie macht gerade 5 v. H. aus.

Die große Masse der betroffenen Eltern — nämlich 95 v. H. — behält dagegen ihren Anspruch auf den Kinderfreibetrag, weil die Kinder im Alter von 16 und 17 Jahren in aller Regel in Schul- oder Berufsausbildung stehen. Dafür wird ihnen jedoch zugemutet, diesen Anspruch in einem Antragsverfahren geltend zu machen, wobei in jedem Einzelfall der Nachweis der fortdauernden Berufs- oder Schulausbildung zu erbringen ist.

Die Zahl der Bürger, die von dem Wechsel aus dem früheren Amtsverfahren in das viel umständlichere und beschwerlichere Antragsverfahren betroffen sind, dürfte an 1,5 Millionen herankommen.

Korrespondierend mit der zusätzlichen Belastung der Eltern ist durch die Neuregelung ab 1983 eine ganz erhebliche Mehrbelastung bei den Finanzämtern entstanden. So hat die Zahl der im Lohnsteuerermäßigungsverfahren eingetragenen Kinder seit dieser Zeit sich mit rd. 2 Millionen pro Jahr mehr als verdoppelt; die Ermäßigungsanträge selbst haben um rd. eine Million pro Jahr und damit um mehr als ein Drittel zugenommen. Auch aus dieser Sicht bedeutet es daher eine wesentliche Erleichterung und Vereinfachung, zu dem früheren Verfahren zurückzukehren.

Der vorliegende Antrag kommt auch den Vorstellungen der Bundesregierung entgegen, die immer wieder die Notwendigkeit der Steuervereinfachung herausgestellt hat.

Die Kosten des vorliegenden Antrages werden mit 50 Mio. DM jährlich beziffert. Dieser Einnahmeausfall dürfte im Hinblick auf die damit erreichten wesentlichen Erleichterungen für Steuerpflichtige und Verwaltung nicht nur vertretbar, sondern geradezu geboten sein.

Die vorgeschlagene Änderung soll jedoch nicht auf die Kinderbetreuungskosten des § 33c durchschlagen. Die nach der Fassung des § 33c vorgesehenen berücksichtigungsfähigen Kinderbetreuungskosten fallen typischerweise nicht mehr bei Kindern im Alter von 16 bis 18 Jahren an. Eine

Ausdehnung des § 33c wäre nicht gerechtfertigt.

Die Ergänzung durch die Nummer 26 stellt sicher, daß die Abzugsfähigkeit von Kinderbetreuungskosten auf Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr beschränkt bleibt.

20. Zu Artikel 1 Nr. 21 Buchstabe a (§ 32 Abs. 6 EStG)

In Artikel 1 Nr. 21 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb werden am Ende die Worte „für das Kalenderjahr“ durch die Worte „in dem Kalenderjahr“ ersetzt.

Begründung

Klarstellung im Sinne der Verwaltungsauffassung. Die Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ist mit dem Prinzip der Abschnittsbesteuerung verknüpft. Wer im Kalenderjahr keine Ausgaben für den Unterhalt des Kindes getragen hat, ist in seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nicht beeinträchtigt. Deshalb fehlt es auch an der Berechtigung, solche Aufwendungen durch einen pauschalierten (halben) Kinderfreibetrag abzugelten.

Zugleich wird hierdurch die Gefahr einer erheblichen Verwaltungserschwerung vermieden, die sich bei wörtlicher Anwendung „für das Kalenderjahr“ ergeben könnte: Rückabwicklung des übertragenen Kinderfreibetrages, wenn der Unterhaltsverpflichtete seiner Unterhaltsverpflichtung „für das Kalenderjahr“ erst nach Ablauf des Kalenderjahres, möglicherweise erst mehrere Jahre später, nachkommt.

21. Zu Artikel 1 Nr. 21 Buchstabe b (§ 32 Abs. 7 EStG)

In Artikel 1 Nr. 21 Buchstabe b werden in § 32 Abs. 7 letzter Satz nach den Worten „sind sie der Mutter zuzuordnen oder“ die Worte „mit deren Zustimmung dem Vater“ durch die Worte „auf gemeinsamen Antrag der Eltern bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer dem Vater“ ersetzt.

Begründung

Es handelt sich um Fälle, in denen die nicht verheirateten Eltern eines Kindes eine gemeinsame Wohnung haben, in der auch das gemeinsame Kind untergebracht ist.

In diesen Fällen wird das Kind steuerlich der Mutter zugeordnet; das bedeutet, daß die Mutter den Haushaltsfreibetrag erhält. Eine Übertragung auf den Vater war bisher ausgeschlossen. Der Regierungsentwurf sieht erstmals vor, daß das Kind mit Zustimmung der Mutter dem Vater zugeordnet wird mit der Folge, daß dieser den Haushaltsfreibetrag erhält.

Der Regierungsentwurf schließt nicht aus, daß die Elternteile während eines Kalenderjahres die Zuordnung des Kindes mehrfach wechseln. Dazu ist jeweils eine Änderung der Steuerklasse notwendig.

Im Interesse der Verwaltungsvereinfachung sollte dieser mehrfache Wechsel ausgeschlossen werden. Der Antrag zielt deshalb darauf ab, die Übertragung des Haushaltsfreibetrags auf den Vater nur im Veranlagungsverfahren zuzulassen (Folgeänderung siehe § 46 Abs. 2 Nr. 4 a Buchstabe c). Das gleiche Verfahren wird bereits in den Fällen praktiziert, in denen der Ausbildungsfreibetrag oder der Behinderten-Freibetrag von einem Elternteil auf den anderen Elternteil übertragen wird (vgl. § 46 Abs. 2 Nr. 4 a Buchstaben c und d – alt –).

22. Zu Artikel 1 Nr. 24, 25 (§§ 33 a, 33 b EStG)

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollte geprüft werden, inwieweit der in § 33 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und § 33 b Abs. 3 Satz 3, Abs. 6 Satz 1 des Entwurfs verwendete Begriff „hilflos“ mit den Definitionen in sozialrechtlichen Vorschriften harmonisiert werden kann.

Darüber hinaus sollten die Begriffe „dauernd“, „ständig“ und „nicht nur vorübergehend“ einheitlich formuliert und jeweils durch Klammerzusatz auf die entsprechende Leitdefinition verwiesen werden.

23. Zu Artikel 1 Nr. 25 Buchstabe e (§ 33 b EStG)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, ob anstelle des vorgesehenen Pflegepauschbetrags (§ 33 b Abs. 6 EStG) die Möglichkeit geschaffen werden kann, den Behinderten-Pauschbetrag nach § 33 b Abs. 3 Satz 3 EStG vom Anspruchsberechtigten (Behinderten) auf die Pflegeperson(en) zu übertragen.

Wegen der außergewöhnlichen Belastungen, die Steuerpflichtigen durch die notwendige Pflege eines hilflosen Angehörigen erwachsen, sieht § 33 b Abs. 6 (neu) einen jährlichen Pflegepauschbetrag von 1 800 DM vor. Voraussetzung ist, daß die Pflege in der Wohnung des Pflegenden oder der zu pflegenden Person stattfindet. Sinn dieser Regelung ist es, die häusliche Pflege zu stärken und die damit verbundenen vielfältigen Belastungen der Pflegepersonen auch steuerlich anzuerkennen.

Personen, die auf Dauer wegen einer Krankheit oder Behinderung hilflos i. S. der vorgesehenen Regelung sind, haben regelmäßig Anspruch auf den erhöhten Behinderten-Pauschbetrag von 7 200 DM (§ 33 b Abs. 3 Satz 3 EStG). Bei Kindern ist eine Übertragung dieses Pauschbetrages – wenn sie ihn selber nicht beanspruchen – auf die Eltern bereits möglich (§ 33 b Abs. 5 Satz 1 EStG).

Es erscheint systematisch folgerichtig und ist für den angestrebten Zweck wirksamer, den bestehenden und bisher nur auf die Eltern übertragbaren Pauschbetrag auch auf andere Personen übertragen zu können (z. B. auf Kinder), als eine neue Vorschrift mit komplizierten Voraussetzungen zu schaffen.

Es kommt häufig vor, daß der Behinderten-Pauschbetrag wegen der oftmals geringen steuerpflichtigen oder gar steuerfreien Einkünfte des Berechtigten (wenn z. B. die zu pflegende Person nur Renteneinkünfte bezieht) keine steuerliche Auswirkung hat. Andererseits sind die pflegenden Personen finanziell stark belastet, ohne den Behinderten-Pauschbetrag ausnutzen zu können. Es erscheint deshalb notwendig, die Übertragung des Behinderten-Pauschbetrages auf die Pflegeperson(en) zuzulassen, wenn ihn der Behinderte selbst nicht in Anspruch nimmt oder nehmen kann. Zum einen wird dadurch der Anreiz zur häuslichen Pflege verstärkt, zum anderen kann der Behinderten-Pauschbetrag dann seine volle steuerliche Wirkung entfalten.

Die Übertragung anderer Behinderten-Pauschbeträge erscheint nicht notwendig; in diesen Fällen anfallende Pflegeaufwendungen (z. B. für kurze Zeit) können ggf. über § 33 EStG Berücksichtigung finden.

24. Zu Artikel 1 Nr. 28 (§ 34 b Abs. 4 EStG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in § 34 b Abs. 4 Nr. 1 Satz 1 auf das Tatbestandsmerkmal der amtlichen Anerkennung der Betriebsgutachten verzichtet werden und in Satz 2 das Wort „Festmetern“ durch das Wort „Kubikmetern“ ersetzt werden sollte.

Begründung

Zu Satz 1

Die Steuerermäßigung nach § 34 b EStG kann nur in Anspruch genommen werden, wenn für den Betrieb ein Nutzungssatz festgesetzt ist. Grundlage dafür ist entweder ein Betriebsgutachten oder ein Betriebswerk.

Nach den bisher geltenden Vorschriften wird für das Betriebsgutachten eine amtliche Anerkennung gefordert, nicht dagegen für das Betriebswerk. Auf die amtliche Anerkennung kann aber verzichtet werden.

Bisher war davon auszugehen, daß die amtliche Anerkennung eine Prüfung durch das Finanzamt nicht ausschließt (Abschnitt 212 Abs. 2 Satz 2 EStR). In der Praxis wurde damit ein Betriebsgutachten einer zweifachen Überprüfung unterzogen. Es stieß von seiten der Waldbesitzer regelmäßig auf Unverständnis, wenn bei einem Betriebsgutachten, für dessen amtliche Anerkennung Gebühren zu entrichten waren, eine Änderung des Nutzungssatzes durch die Finanzverwaltung er-

folgt ist. Die Überprüfung der Betriebsgutachten für steuerliche Zwecke ist künftig allein von der Finanzverwaltung vorzunehmen.

Mit diesem Vorschlag wird auch der Verwaltungsvereinfachung Rechnung getragen.

Zu Satz 2

Durch das Gesetz über Einheiten im Meßwesen sind die forstlichen Volumeneinheiten Festmeter und Raummeter durch die Einheit Kubikmeter abgelöst worden (vgl. BGBl. 1969 I S. 709).

25. Zu Artikel 1 Nr. 29 (§ 34 c Abs. 4 EStG)

In Artikel 1 Nr. 29 wird in § 34 c Abs. 4 der letzte Satz gestrichen.

Begründung

Der Gesetzentwurf verändert die Besteuerung der bisher dem § 34 EStG unterfallenden Veräußerungsgewinne durch eine Stufenregelung, die den Unternehmensstrukturen in der Seeschifffahrt nur teilweise gerecht wird. Sie begünstigt tendenziell relativ niedrige Veräußerungsgewinne, die auf eine relativ große Zahl von Gesellschaftern entfallen. Sie benachteiligt gleichzeitig relativ hohe Veräußerungsgewinne, die auf eine relativ kleine Zahl von Gesellschaftern entfallen. Damit werden Publikums-Gesellschaften tendenziell bevorzugt, eher traditionell finanzierende Schiffahrtsgesellschaften mit hohem Kapitalaufwand und hohen Einzelrisiken werden in ausländische Betriebsvermögen abgedrängt. Dies ist schiffahrtspolitisch in hohem Maße unbefriedigend.

Die deutschen Reedereien sind auf hohe Produktivität ihrer Dienstleistungen angewiesen. Sie müssen stets die modernste Anlage- und Schiffsbetriebstechnik einsetzen. Dies bedingt einen relativ frühen Verkauf älterer Schiffe und führt zu relativ hohen Veräußerungserlösen, die für neue Investitionen zur Verfügung stehen müssen. Eine Verdoppelung des Steuersatzes bei Veräußerungsgewinnen über 5 Mio. DM verschiebt die Finanzierungsgrundlagen und behindert den notwendigen Modernisierungsfortschritt durch Investitionen.

Die Veräußerung eines Seeschiffes durch eine Ein-Schiffs-Reederei im Sinne des § 16 EStG muß daher wie bisher sowohl dem § 34 EStG als auch dem § 34 c Abs. 4 EStG unterfallen.

Diese Lösung entspricht auch der inneren Systematik des § 34 c Abs. 4 EStG. Denn die im Fall der Veräußerung aufgelösten stillen Reserven entstehen während der wirtschaftlichen Lebenszeit des Schiffes. Wären sie offen ausgewiesen worden, hätten sie dem ermäßigten Steuersatz des § 34 c Abs. 4 EStG unterliegen. Es wäre systemwidrig, diesen Vorteil im Zeitpunkt der Veräußerung aufzulösen. Die Abschreibungspolitik der Reedereien würde einem in sich nicht logischen Steuersystem unterworfen.

26. Zu Artikel 1 Nr. 43 a — neu — (§ 41 a EStG)

In Artikel 1 wird nach Nummer 43 folgende neue Nummer 43 a eingefügt:

„43 a. § 41 a wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 2 werden die Zahl „600“ jeweils durch die Zahl „1 200“ und die Zahl „6 000“ durch die Zahl „10 000“ ersetzt.“

Begründung

Die Anhebung dient der Vereinfachung. Dadurch nimmt die Zahl der zu bearbeitenden Lohnsteueranmeldungen bei den Finanzämtern ab und kleinere Arbeitgeber werden entlastet.

27. Zu Artikel 1 Nr. 51 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc (§ 43 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe a EStG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob für Zinsen aus Anleihen, die vor dem 1. Januar 1989 ausgegeben worden sind und deren Nennwert auf eine ausländische Währung lautet, auf die Erhebung der Kapitalertragsteuer verzichtet werden sollte.

Begründung

Zinsen auf von deutschen Emittenten vor Einführung der Quellensteuer ausgegebenen Fremdwährungsanleihen sollen von der Quellensteuer ausgenommen werden. Da eine Kündigung der Anleihen wegen des damit verbundenen Verlustes an Ansehen im internationalen Anleihengeschäft für die Emittenten nicht in Betracht kommen kann, hätten diese letztlich die Quellensteuer als zusätzliche Belastung zu tragen. Auch 1965 bei Einführung der Couponsteuer wurden Alt-Fremdwährungsanleihen aus diesem Grund von der Couponsteuerpflicht ausgenommen.

Die Mindereinnahmen sind geringfügig.

28. Zu Artikel 1 Nr. 51 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc (§ 43 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe a EStG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob vom Steuerabzug vom Kapitalertrag abgesehen werden sollte, wenn Gläubiger der Kapitalerträge ein inländisches Kreditinstitut oder Versicherungsunternehmen ist.

Begründung

Der Steuerabzug vom Kapitalertrag dient in erster Linie der Sicherstellung der Besteuerung. In den Fällen, in denen Gläubiger der Kapitalerträge ein Kreditinstitut oder ein Versicherungsunternehmen ist, ist die Besteuerung gewährleistet, ein Steuerabzug deshalb nicht erforderlich.

Nach dem Regierungsentwurf unterliegen Kapitalerträge i. S. d. § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG (Zinsen aus sonstigen Kapitalforderungen) stets dem Steuerabzug vom Kapitalertrag, wenn die Kapitalforderungen in Schuldverschreibungen verbrieft oder ähnlich verkehrsfähig wie Schuldverschreibungen sind oder in ein öffentliches Schuldbuch eingetragen sind (§ 43 Abs. 1 Nr. 8 a EStG).

Unter diese Regelung fällt beispielsweise auch das Kommunaldarlehensgeschäft der Hypothekenbanken, das regelmäßig auf Schuldscheinbasis abgewickelt wird. Würden die Erträge aus dem Kommunaldarlehensbestand dem Steuerabzug unterworfen, so würde dies eine zusätzliche Steuerbelastung der Hypothekenbanken bedeuten, denn die Körperschaftsteuerbelastung auf den Gewinn aus diesen Kommunaldarlehensgeschäften ist regelmäßig weit geringer als die aufgrund des Regierungsentwurfs abzuführende Kapitalertragsteuer. Der zuviel erhobene Betrag würde zwar auf die Körperschaftsteuerschuld angerechnet, aber erst bei der Körperschaftsteuerveranlagung, also erst ein bis zwei Jahre nach dem Steuerabzug. Das Kreditinstitut würde damit eine Vorleistung erbringen, die zu einem nicht unerheblichen Zinsverlust führen würde. Die Folge der Ertragsminderung wäre wohl, daß die Banken das Kommunaldarlehensgeschäft verteuern. Die Belastung der Kommunen durch die Steuerreform würde sich erhöhen. Dies soll durch die vorgeschlagene Regelung vermieden werden.

29. Zu Artikel 1 Nr. 51 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc (§ 43 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe b EStG)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, ob im Rahmen der vorgesehenen erweiterten Kapitalertragsteuer (Quellensteuer) Zinsen für Guthaben auf Girokonten (Sichteinlagen) von der Quellensteuer ausgenommen werden können, soweit diese nicht höher verzinst werden als die von dieser Steuer befreiten Spareinlagen.

Begründung

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht vor, daß Zinsen für Guthaben auf Girokonten (Sichteinlagen) dem Quellensteuerabzug unterliegen. Hierdurch wird in der Kreditwirtschaft ein erheblicher Verwaltungsaufwand ausgelöst, zu dem die abzuführenden Steuerbeträge in keinem vertretbaren Verhältnis stehen. Nach Schätzungen der Kreditwirtschaft handelt es sich jährlich um etwa 200 Millionen Kleinstabzüge von jeweils unter 5 DM. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß größere Guthaben auf Girokonten in der Regel nur von Firmen und buchführungspflichtigen inländischen Einlegern unterhalten werden. Die Durchschnittsguthaben der Privatkunden auf Girokonten sind erfahrungsgemäß niedrig. Die Verzinsung dieser Guthaben beträgt in der Regel 0,5 % p. a. Falls im Einzelfall eine höhere Verzin-

sung vereinbart ist, sollte deren Besteuerung der Behandlung der Zinsen aus Sparguthaben mit gesetzlicher Kündigungsfrist entsprechen.

30. Zu Artikel 1 Nr. 51 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc, Nr. 64 (§§ 43 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa, Nr. 49 EStG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob vom Steuerabzug abgesehen werden sollte, wenn der Gläubiger der Kapitalerträge ein Kreditinstitut (i. S. des Gesetzes über das Kreditwesen), eine Bausparkasse, ein Postgiroamt, ein Postsparkassenamt, die Deutsche Bundesbank, eine Entwicklungsbank, eine Zentralbank oder die Kreditanstalt für Wiederaufbau ist.

Begründung

Der Regierungsentwurf unterwirft auch Zinsen aus Geschäften zwischen inländischen und ausländischen Kreditinstituten dem Steuerabzug vom Kapitalertrag. Vom Steuerabzug kann nur dann abgesehen werden, wenn nach einem Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) mit dem betreffenden Staat Kapitalerträge im Inland nicht besteuert werden.

Diese vorgesehene Regelung würde zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Finanzplatzes Bundesrepublik Deutschland führen. Es besteht die Gefahr, daß die Bundesrepublik Deutschland dadurch von bedeutenden Handelspartnern abgeschnitten wird.

Die vorgeschlagene Fassung des § 43 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa soll sicherstellen, daß Zinsen im gesamten (in- und ausländischen) Interbankgeschäft vom Steuerabzug ausgenommen werden.

Gegenüber dem Regierungsentwurf werden also auch diejenigen Kreditinstitute einbezogen, die nicht schon aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens begünstigt sind.

Ausdrücklich einzubeziehen in diese Regelung waren die zusätzlich aufgeführten Entwicklungsbanken und die Zentralbanken, da nicht immer klar ist, ob sie im jeweiligen Gläubigerland als solche gelten. Gerade für die ausländischen Zentralbanken sollte aber zur Diversifikation der Währungsreserven der Heimatmarkt für die zweitwichtigste Welthandelswährung nicht von vornherein durch steuerliche Eingriffe verzerrt werden.

Steuerausfall ist durch die vorgeschlagene Änderung nicht zu erwarten. Die betroffenen ausländischen Bankeinlagen würden bei einer Kapitalertragbesteuerung aller Erfahrung nach dem Inlands-DM-Geldmarkt nicht mehr zur Verfügung stehen.

Des weiteren soll geprüft werden, inwieweit eine entsprechende Änderung des § 49 EStG notwendig ist.

Begründung

Nach der im Regierungsentwurf vorgesehenen Änderung des § 49 EStG werden Zinsen aus sonstigen Kapitalforderungen erstmals der beschränkten Steuerpflicht unterworfen. Soweit nach dem Änderungsvorschlag zu Artikel 1 Nr. 51 (§ 43 Abs. 1 Nr. 8 b EStG) Interbankengeschäfte vom Steuerabzug ausgenommen werden, kann auch die beschränkte Steuerpflicht keinen Bestand haben.

31. Zu Artikel 1 Nr. 51 Buchstabe a (§ 43 Abs. 1 EStG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob an § 43 Abs. 1 i. d. F. des Gesetzentwurfs folgende Sätze 3 und 4 angefügt werden sollten:

„Der Steuerabzug nach Nummer 8 ist bei einer vor dem 22. März 1988 begebenen Anleihe nicht vorzunehmen, wenn der Gläubiger der Kapitalerträge Sitz, Geschäftsleitung, Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Inland hat und der Schuldner der Kapitalerträge aufgrund der Ausgabebedingungen verpflichtet ist, die Kapitalertragsteuer zu tragen. Entsprechendes gilt, wenn der Gläubiger der Kapitalerträge ein in einem Land, mit dem kein Doppelbesteuerungsabkommen besteht, belegenes Unternehmen ist, das die Darlehensvaluta aus einer vor dem 22. März 1988 begebenen Anleihe einem inländischen Kreditinstitut als Einlage gewährt hat, und das inländische Kreditinstitut verpflichtet ist, für die Erfüllung dieser Anleihe einzustehen.“

Begründung

Durch diese Übergangsregelung sollen die Emittenten von Auslandsanleihen von dem Steuerabzug freigestellt werden, die andernfalls auf Grund der damaligen Kapitalmarktbedingungen die Quellensteuer tragen würden. Ebenso sollen die Beteiligten in den Fällen von der Kapitalertragsteuer freigestellt werden, in denen der Gläubiger der Zinserträge durch die Emission von Altanleihen verpflichtet ist, an Dritte den ungekürzten Zins zu zahlen und der Schuldner der Zinserträge für die Erfüllung dieser Anleihe den Dritten gegenüber als Bürge oder in anderer Weise einzustehen hat.

32. Zu Artikel 1 Nr. 51 Buchstabe b (§ 43 Abs. 3 EStG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob Zinsen aus schuldverschreibungsähnlichen Refinanzierungsinstrumenten der Niederlassungen deutscher Kreditinstitute im Ausland der Kapitalertragsteuer unterliegen sollten.

Begründung

Nach dem Regierungsentwurf werden

- Zinsen für schuldverschreibungsähnliche Finanzierungsinstrumente der Niederlassungen ausländischer Kreditinstitute in der Bundesrepublik Deutschland vom Steuerabzug freigestellt, andererseits werden
- Zinsen aus schuldverschreibungsähnlichen Refinanzierungsinstrumenten der Niederlassungen deutscher Kreditinstitute im Ausland der Kapitalertragsteuer unterworfen (§ 43 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe a).

Dies führt zu einer doppelten Wettbewerbsverzerrung zu Lasten der deutschen Kreditinstitute, die nicht Zweck der beabsichtigten Regelung sein kann. Das an den wichtigen anglo-amerikanischen Finanzplätzen dominierende Bank-Refinanzierungsmittel „Certificat of Deposit“ wäre deutschen Bankfilialen im Ausland künftig verschlossen: Umgekehrt könnten ausländische Bankfilialen in der Bundesrepublik Deutschland jede Art von Schuldverschreibungen steuerabzugsfrei ausgeben.

Die vorgeschlagene Änderung vermeidet diese Wettbewerbsverzerrungen, in dem sie die Regelung des § 43 Abs. 3 Satz 2 auf alle Kapitalerträge i. S. des § 43 Abs. 1 Nr. 8 ausdehnt.

Ein größerer Anreiz zur Umgehung des Steuerabzugs auf dem deutschen Markt ist durch die geänderte Formulierung nicht zu erwarten, da dieser — im Gegensatz zu rating-abhängigen Auslandsmärkten — nicht oder kaum zwischen Schuldverschreibungen der rechtlichen unselbständigen Niederlassungen und der rechtlich selbständigen (ohnein nicht steuerabzugspflichtigen) Auslands-Töchtern unterscheidet.

Die fiskalischen Auswirkungen sind nicht quantifizierbar, aber gering.

33. Zu Artikel 1 Nr. 51 (§ 43 EStG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob das in § 44 c EStG vorgesehene Erstattungsverfahren für steuerbefreite Institutionen durch eine Abstandnahme vom Steuerabzug ersetzt werden sollte, wenn die Institutionen dem Schuldner der Kapitalerträge die in § 44 c Abs. 2 EStG genannte Bescheinigung vorlegen.

Begründung

Die neu eingeführte Kapitalertragsteuer von 10 % wird bei den in § 44 c Abs. 2 EStG genannten steuerfreien Einrichtungen in vollem Umfang zunächst erhoben und dann auf Antrag wieder erstattet. Das Abzugs- und anschließende Erstat-

tungsverfahren bedeutet für diese Einrichtungen erheblichen Verwaltungsaufwand und Zinsverluste. Es wäre deshalb einfacher, die Bescheinigung des Wohnsitzfinanzamtes unmittelbar dem Kreditinstitut vorzulegen, das dann vom Abzug der KEST absehen kann. Das im Regierungsentwurf vorgesehene Erstattungsverfahren entspricht zwar der bisherigen Regelung bei den der KEST unterworfenen Dividenden; es hat in der Praxis aber nur geringe Bedeutung gehabt, da steuerbefreite Institutionen ihre Rücklagen überwiegend in festverzinslichen Papieren anlegten oder anlegen müßten.

Es sollte deshalb einheitlich vom Erstattungsverfahren zur Abstandnahme vom Steuerabzug übergegangen werden.

34. Zu Artikel 1 Nr. 55 (§ 44 b EStG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in den Fällen des § 44 b EStG ein Steuerabzug von vornherein unterbleiben kann, wenn der Gläubiger der Kapitalerträge nachweist, daß für ihn eine Veranlagung zur Einkommensteuer nicht in Betracht kommt.

Begründung

Der Regierungsentwurf sieht eine Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug im wesentlichen nur bei Kapitalerträgen i. S. d. § 43 Abs. 1 Nr. 3 EStG (Gewinnanteil eines stillen Gesellschafters) vor, wenn der Gläubiger der Kapitalerträge eine Bescheinigung vorlegt, nach der er nicht zur Einkommensteuer veranlagt wird.

Bei Kapitalerträgen i. S. d. § 43 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4, 5 und 8 EStG (Dividenden, Zinsen aus Hypotheken und Grundschulden, Erträge aus Lebensversicherungen, Zinsen aus sonstigen Kapitalforderungen) ist dagegen zunächst der Steuerabzug vorzunehmen; die einbehaltene Steuer wird erst auf Antrag wieder erstattet. Der Schuldner der Kapitalerträge müßte die Kapitalertragsteuer zuerst an das Finanzamt abführen, um sie dann vom Bundesamt für Finanzen wieder erstattet zu bekommen. Dieses komplizierte Verfahren soll vermieden werden; eine Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug dient der Vereinfachung und Entbürokratisierung.

Den Kreditinstituten wäre es damit möglich, in den (NV-)Fällen, in denen sie selbst Schuldner der Kapitalerträge sind, von einer Abführung und nachträglichen Erstattung der KEST abzusehen; in den (NV-)Fällen, in denen das Kreditinstitut nicht selbst der Schuldner ist, sollte es möglich sein, die zugunsten der Kunden nicht einbehaltene KEST gegenüber dem Fiskus zu verrechnen.

35. Zu Artikel 1 Nr. 55 Buchstabe a 1 – neu – (§ 44 b Abs. 3 a – neu – EStG)

In Artikel 1 Nr. 55 wird nach Buchstabe a folgender Buchstabe a 1 eingefügt:

,a 1) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3 a eingefügt:

„(3 a) Ist der Gläubiger von Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 8 unbeschränkt einkommensteuerpflichtig und beruhen die Kapitalerträge auf Aufwendungen zur Förderung des Wohnungsbaus, so wird die Kapitalertragsteuer unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 erstattet, wenn dem Gläubiger für das zweite dem Zufluß vorausgegangene Kalenderjahr Wohnungsbauprämie gewährt wurde. Die Erstattung erfolgt nur, wenn das Unternehmen, an das die Aufwendungen geleistet wurden, in Vertretung des Gläubigers sich in einem Sammelantrag bereit erklärt hat, den Erstattungsbetrag für den Gläubiger entgegenzunehmen.“

Begründung

Bausparer, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden, können sich vom Finanzamt eine NV-Bescheinigung ausstellen und die von der Bausparkasse einbehaltene Kapitalertragsteuer erstatten lassen. Nach Angaben von Bausparkassen liegt das Einkommen von ca. 7 Millionen Bausparern unterhalb der Veranlagungsgrenze.

Der sich durch die Ausstellung von NV-Bescheinigungen für die Finanzämter ergebende Verwaltungsaufwand kann dadurch vermieden werden, daß die Kapitalertragsteuer in Anlehnung an die vereinfachte Erstattung bei Belegschafts-Teilschuldverschreibungen (§ 44 b Abs. 3) in einem vereinfachten Verfahren erstattet wird. Voraussetzung für die Erstattung ist danach nicht die Vorlage einer NV-Bescheinigung. Vielmehr wird die Kapitalertragsteuer allen Sparern erstattet, die Wohnungsbauprämie beziehen, sofern das Unternehmen, an das der Gläubiger der Kapitalerträge die Aufwendungen zur Förderung des Wohnungsbaus geleistet hat, in Vertretung des Gläubigers einen Sammelantrag stellt. Um eine möglichst zeitnahe Erstattung sicherzustellen, wird darauf abgestellt, ob dem Gläubiger für das zweite dem Zufluß vorausgegangene Kalenderjahr Wohnungsbauprämie gewährt wurde.

Obwohl nicht in allen Fällen, in denen Wohnungsbauprämie gewährt wird, eine Veranlagung unterbleiben kann, ist in der weit überwiegenden Zahl der Fälle davon auszugehen, daß Bezieher von Wohnungsbauprämie nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden. Bei typisierender Betrachtung ist es daher im Interesse der Verwaltungsvereinfachung gerechtfertigt, auch Beziehern von Wohnungsbauprämie die Kapitalertragsteuer zu erstatten.

36. Zu Artikel 1 Nr. 58, 59 (§§ 45 a, 45 b EStG)

- a) Artikel 1 Nr. 58 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc wird gestrichen.
- b) In Artikel 1 Nr. 59 werden in § 45 b Satz 1 EStG nach den Worten „in den Fällen des § 43 a Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa“ die Worte „und Buchstabe b Doppelbuchstabe aa“ durch die Worte „und Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 6“ ersetzt. § 45 b Sätze 3 und 4 EStG werden gestrichen.

Begründung

Die bei Versicherungen auf den Erlebens- oder Todesfall auf außerrechnungsmäßige Zinsen nach § 43 a EStGE zu erhebende Quellensteuer von 10 v. H. soll im Regelfall definitiv werden, auf Antrag jedoch im Wege der Veranlagung auf die Einkommensteuerschuld des Versicherten angerechnet werden können (§ 45 b EStGE). Die Einbeziehung in die Veranlagung kommt naturgemäß nur in Fällen in Betracht, in denen die Einkommensteuer-Belastung unter 10 v. H. liegt und die angerechnete Quellensteuer zu erstatten ist.

Die Möglichkeit von Antragsveranlagungen zum Zwecke der Quellensteuer-Anrechnung steht im Widerspruch zu der in der Vorlage ausdrücklich postulierten Vorgabe einer Vereinfachung des Steuersystems und führt zu zusätzlichen Kosten auf der Seite der Versicherungswirtschaft und bei der Finanzverwaltung, die insgesamt die zu erstattenden Quellensteuer-Beträge aufwiegen dürften.

- a) Auf der Seite der Versicherungsunternehmen müssen Maßnahmen zur Datenaufbereitung und -sicherung sowie zur kontenmäßigen Darstellung der einzelnen Versicherungsverhältnisse (individuelle Kontenentwicklung) getroffen werden, die laufend anfallen und Kosten in Höhe von etwa 9 v. H. der Quellensteuer-Beträge verursachen. Außerdem erfordert die Bereithaltung der Daten für die Erteilung von Steuerbescheinigungen sowie deren Versendung Aufwendungen, die von den Versicherungsunternehmen zu Lasten der Gesamtheit der Versicherten aufgebracht werden müssen. Nach Berechnungen der Versicherungswirtschaft kann insgesamt (Aufwendungen für Bearbeitung und für Steuerbescheinigungen) mit zusätzlichen Kosten von etwa 200 Mio. DM jährlich gerechnet werden.
- b) Auf der Seite der Finanzverwaltung erfordern die durchzuführenden Veranlagungen ebenfalls Mehraufwendungen, vor allem durch zusätzlich notwendige Arbeitskräfte.

Geht man mit der Bundesregierung von einem Gesamtaufkommen an Quellensteuer auf außerrechnungsmäßige Zinsen aus Lebensversicherungen von 1,2 Mrd. DM jährlich aus und schätzt die Zahl der Fälle, in denen eine Veranlagung zwecks Anrechnung der Quellensteuer beantragt werden kann, auf höchstens 20 v. H., ergibt sich ein Aufkommen von 240 Mio. DM an Kapitalertrag-

steuer, dem allein auf der Seite der Versicherungsunternehmen nach deren Angaben Mehraufwendungen von rd. 200 Mio. DM gegenüberstehen. Der Aufwand für die Steuererstattung ist danach im Ergebnis fast so hoch wie die zu erstattende Steuer selbst, rechnet man die nicht bezifferbaren Mehraufwendungen auf Verwaltungsseite hinzu, liegt der Aufwand insgesamt sogar noch höher.

Unter diesem Gesichtspunkt erscheint es auch verfassungsrechtlich vertretbar, die Möglichkeit der Quellensteuer-Anrechnung auf dem Wege der Antragsveranlagung zur Einkommensteuer auszuschließen, denn der Grundsatz der steuerlichen Gerechtigkeit im Einzelfall durch Steuerbemessung nach der individuellen Leistungsfähigkeit wird eingeschränkt durch Gründe der Praktikabilität und wenn entstehende Kosten in keinem vertretbaren Verhältnis mehr zur erstrebten Fallgerechtigkeit stehen (vgl. auch Tipke, Steuerrecht, 11. Auflage 1987 S. 36ff.).

Werden die Antragsfälle niedriger als mit 20 v. H. der Versicherungsverträge angesetzt, wird das Verhältnis der zu erstattenden Steuer zum damit verbundenen Aufwand noch ungünstiger, weil die festen Kosten der Versicherungsunternehmen bestehen bleiben; denn die Unternehmen kennen die Antragsfälle nicht und müßten deshalb nach wie vor generell individuelle Konten führen. Rechnet man die einzusparenden Kosten der definitiven Kapitalertragsteuer von 10 v. H. gegen, bleibt eine als nicht mehr wesentlich zu beurteilende Gesamtbelastung von deutlich unter 10 v. H.

Nicht zuletzt ist auch zu bedenken, daß eine Erstattung der Quellensteuer in sich widersprüchlich wäre, weil damit ein Teil der außerrechnungsmäßigen Zinsen in Form der Steuer vorzeitig vor Ablauf der Dauer der Versicherungsverträge von zwölf Jahren an die Versicherungsnehmer ausgezahlt würde und dadurch dem Grunde nach der gesamte Kapitalertrag aus einem solchen Vertrag steuerpflichtig werden müßte. In diesem Fall wären auch die Prämien für den Vertrag nicht mehr als Sonderausgaben abzugsfähig.

Deshalb kann nur durch den völligen Wegfall der Antragsmöglichkeit das Gesetzesvorhaben in sich schlüssig und praktikabel gemacht werden.

37. Zu Artikel 1 Nr. 62 Buchstabe b Doppelbuchstabe gg (§ 46 Abs. 2 Nr. 4 a EStG)

In Artikel 1 Nr. 62 Buchstabe b Doppelbuchstabe gg Dreifachbuchstabe aaa wird in § 46 Abs. 2 Nr. 4 a EStG nach Buchstabe b folgender Buchstabe c eingefügt:

„c) im Falle des § 32 Abs. 7 letzter Satz die Zuordnung eines Kindes beim Vater beantragt worden ist oder“.

Begründung

Siehe Begründung der Empfehlung zu Artikel 1 Nr. 21 Buchstabe b.

Die zu Nummer 21 vorgeschlagene Übertragung des Haushaltsfreibetrags kann zur Folge haben, daß Steuerermäßigungen im Lohnsteuerabzugsverfahren auf Grund der Berücksichtigung des Haushaltsfreibetrags bei der Mutter rückgängig gemacht werden müssen.

Dies wird durch eine Veranlagung beider Elternteile sichergestellt.

38. Zu Artikel 1 Nr. 62 Buchstabe b Doppelbuchstabe ii (§ 46 Abs. 2 Nr. 8 EStG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob bei der Berechnung des Verlustbetrags in § 46 Abs. 2 Nr. 8 EStG der Freibetrag nach § 13 Abs. 3 EStG berücksichtigt werden sollte.

Begründung

Nach bisherigem Recht können Arbeitnehmer mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft und Verlusten aus weiteren Nebeneinkünften eine Veranlagung zur Verlustberücksichtigung nur beantragen, wenn die Nebeneinkünfte zusammen – also auch unter Einbeziehung der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft vor Abzug des Freibetrags nach § 13 Abs. 3 EStG – einen Verlustbetrag ergeben. Durch die Nichtberücksichtigung des Freibetrags nach § 13 Abs. 3 EStG bei der Errechnung des Verlustbetrags können sich Härten ergeben, weil Einkünfte in Höhe des Freibetrags herangezogen werden, die nicht zu versteuern sind. Die Gesetzesänderung beseitigt diese Härten.

39. Zu Artikel 1 Nr. 69 Buchstabe k 1 – neu – (§ 52 Abs. 15 EStG)

In Artikel 1 Nr. 69 wird nach Buchstabe k folgender Buchstabe k 1 eingefügt:

„k 1) In Absatz 15 Satz 6 wird das Zitat „§ 13 Abs. 2“ durch das Zitat „§ 13 Abs. 2 Nr. 2“ ersetzt.“

Begründung

In § 52 Abs. 15 Satz 6 war das Zitat „§ 13 Abs. 2“ bisher unvollständig, da zur Wohnung des Land- und Forstwirts allein § 13 Abs. 2 Nr. 2 Stellung nimmt. Die Ergänzung ist redaktioneller Art.

40. Nach Artikel 1

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, ob eine Anschlußregelung für die einkommensteuerliche Behandlung der freien Erfinder entsprechend der Verordnung vom 30. Mai 1951

über den 31. Dezember 1988 hinaus getroffen werden kann.

Begründung

Angesichts der wachsenden Bedeutung von Innovationen für den strukturellen Wandel und dessen aktuellen Auswirkungen für einzelne Regionen der Bundesrepublik Deutschland kommt dem geplanten Wegfall der Erfinderverordnung eine negative Signalwirkung zu. Insbesondere der Mittelstand sieht sich durch den geplanten Wegfall einmal mehr in seinen Möglichkeiten, erfolgreich am Wettbewerb teilzunehmen, beeinträchtigt.

Infolge der Verkürzung der Produktzyklen verlangen die Abnehmer von Erfindungen in steigendem Maße hochentwickelte und stark verbesserte Erfindungen, um die technischen Möglichkeiten aber auch die Vermarktungschancen besser abschätzen zu können. Der erhöhte Wettbewerbsdruck erfordert zudem eine möglichst weitgehende rechtliche Sicherung.

Aus den gleichen Gründen stellen Banken bei der Kreditfinanzierung von Erfindungen ständig steigende Anforderungen.

Der technologische Wandel und der sich verstärkende Wettbewerb haben daher im Laufe der Zeit die finanzielle Position von Erfindern eher geschwächt als gestärkt, so daß auch die Argumente der Bundesregierung, die sie in anderen Fällen heranzieht, daß nämlich der betriebsgrößebedingte strukturelle Nachteil durch die wirtschaftliche Entwicklung ausgeglichen worden sei, hier nicht zutrifft.

41. a) Zu Artikel 2 Nr. 1 und 13 (§§ 5 und 54 KStG)

Artikel 2 ist wie folgt zu ändern:

aa) Nummer 1 ist zu streichen.

bb) In Nummer 13 ist in § 54 der Absatz 2 zu streichen.

b) Zu Artikel 3 Nr. 1 (§ 3 GewStG)

In Artikel 3 ist Nummer 1 zu streichen.

c) Zu Artikel 11 Nr. 1 (§ 3 VStG)

In Artikel 11 ist Nummer 1 zu streichen.

d) Zu Artikel 18 Nr. 2 (§ 2 WoPG)

In Artikel 18 Nr. 2 ist in Buchstabe a der Doppelbuchstabe bb zu streichen.

e) Zu Artikel 21

Artikel 21 ist zu streichen.

f) Zu Artikel 22

Artikel 22 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Absatz 1 sind die Nummern 1, 2, 3, 4, 5 und 11 zu streichen.

bb) In Absatz 2 sind die Nummern 1, 2, 3, 4 und 9 zu streichen.

cc) Der Absatz 4 ist zu streichen.

g) **Zu Artikel 23 Nr. 1 und 3 (§§ 2 und 62 KWG)**

In Artikel 23 sind die Nummern 1 und 3 zu streichen.

h) **Zu Artikel 28**

In Artikel 28 ist Absatz 2 wie folgt zu fassen:

„(2) Artikel 12 mit Ausnahme der Nummer 6 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb und der Nummer 10, Artikel 19, Artikel 22 Abs. 1 Nr. 7, 8 und 10 und Abs. 2 Nr. 6 bis 8 und Artikel 24 treten am 1. Januar 1990 in Kraft.“

Begründung

Die Frage des Wegfalls der Steuerfreiheit für gemeinnützige Wohnungsunternehmen muß aus dem Steuerreformgesetz 1990 herausgenommen werden, damit das Für und Wider einer Streichung der Steuerfreiheit einerseits oder einer Beibehaltung und Reform des Wohnungsgemeinnützigkeitsrechts andererseits ohne Zeitdruck abgewogen werden kann.

42. Zu Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe a (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 KStG)

In Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe a werden nach den Worten „die Bayerische Landesbodenkreditanstalt,“ folgende Worte eingefügt:

- a) „die Landeskreditbank Baden-Württemberg-Förderungsanstalt,“ (anstelle der Worte „die Landeskreditbank Baden-Württemberg“)
- b) „die Wohnungsbau-Kreditanstalt Berlin,“
- c) „die Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt,“
- d) „die Hessische Landesbank für ihre betriebswirtschaftlich und organisatorisch getrennte Treuhandstelle für den Wohnungsbau,“
- e) „die Niedersächsischen Landestreuhandstellen für Agrarförderung, für Wirtschaftsförderung und für den Wohnungs- und Städtebau,“
- f) „die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen,“
- g) „die Saarländische Investitionskreditbank Aktiengesellschaft,“
- h) „die Wohnungsbaukreditanstalt des Landes Schleswig-Holstein,“.

Begründung

Zu Buchstabe a

Der Kreis der nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 von der Körperschaftsteuer befreiten öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten des Bundes mit Sonderaufgaben und der Zentralen Kreditinstitute der Länder wird hinsichtlich der Landeskreditbank Baden-Württemberg auf deren rechtlich unselbständige För-

derungsanstalt begrenzt. Ab 1. Januar 1989 übernimmt die Landeskreditbank Baden-Württemberg-Förderungsanstalt als eine von der Landeskreditbank Baden-Württemberg betriebswirtschaftlich und organisatorisch getrennt geführte, jedoch rechtlich unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts die öffentlichen Förderaufgaben der Landeskreditbank Baden-Württemberg. Die Förderungsanstalt erfüllt diese Aufgaben insbesondere durch zinsverbilligte Darlehen, Zuschüsse, Bürgschaften und sonstige Gewährleistungen, die auf der Grundlage von Gesetzen und Richtlinien des Bundes, des Landes Baden-Württemberg und der Landeskreditbank Baden-Württemberg gewährt werden. Durch die Übertragung der öffentlichen Förderaufgaben auf die Landeskreditbank Baden-Württemberg-Förderungsanstalt ist die bisher der Landeskreditbank Baden-Württemberg insgesamt gewährte Steuerfreiheit auf die Förderungsanstalt zu begrenzen, während die Landeskreditbank im übrigen steuerpflichtig wird.

Die Übertragung der öffentlichen Förderaufgaben auf die Landeskreditbank Baden-Württemberg-Förderungsanstalt erfolgt zum 1. Januar 1989.

Zu Buchstabe b

Die Wohnungsbau-Kreditanstalt Berlin ist als Organ der staatlichen Wohnungspolitik bisher nach dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Nr. 11 KStG, § 3 Nr. 16 GewStG und § 3 Abs. 1 Nr. 14 VStG steuerfrei. Diese Vorschriften werden im Zusammenhang mit der Aufhebung des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes gestrichen.

Die Wohnungsbau-Kreditanstalt Berlin hat die gemeinnützige Aufgabe, durch Finanzierungsmaßnahmen das Schaffen von Wohnraum sowie die Erhaltung und Modernisierung von Wohngebäuden in Berlin nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu fördern (§ 2 des Gesetzes über die Wohnungsbau-Kreditanstalt Berlin vom 22. Januar 1969, GVBl. S. 225).

Zu Buchstabe c

Der Kreis der nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 KStG von der Körperschaftsteuer befreiten öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten des Bundes mit Sonderaufgaben und der zentralen Kreditinstitute der Länder wird um die Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt erweitert. Sie hat die Aufgabe, auf Grund gesetzlicher Vorschriften das Wohnungswesen und den Städtebau zu fördern. Dies geschieht im wesentlichen durch die Gewährung von Darlehen im Rahmen staatlicher Förderprogramme. Bisher war die Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt als Organ der staatlichen Wohnungspolitik anerkannt und nach § 5 Abs. 1 Nr. 11 KStG von der Körperschaftsteuer befreit. Diese Vorschrift wird im Zusammenhang mit der Aufhebung des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes gestrichen.

Zu Buchstabe d

Einbeziehung und damit Gleichbehandlung der Landestreuhandstelle Hessen der Hessischen Landesbank mit den Wohnungsbauförderungsanstalten der übrigen Länder.

Zu Buchstabe e

Die Niedersächsischen Landestreuhandstellen sind organisatorisch verselbständigte rechtlich unselbständige Teile der Norddeutschen Landesbank — Girozentrale. Sie gewähren bzw. verwalten Darlehen im Rahmen staatlicher Förderungsprogramme zur Agrar-, Wirtschafts- und Wohnungsbauförderung. Für die Agrar- und Wirtschaftsförderung durch Einrichtungen anderer Bundesländer bestehen bereits entsprechende Befreiungen. Die Aufnahme der Landestreuhandstelle für den Wohnungs- und Städtebau wird durch die Änderung der § 5 Abs. 1 Nr. 10 KStG, § 3 Nr. 15 GewStG und § 3 Abs. 1 Nr. 13 VStG erforderlich.

Zu Buchstabe f

Die Änderung zielt darauf, für den Fall der Abschaffung der Steuervergünstigungen für die gemeinnützigen Wohnungsunternehmen und die Organe der staatlichen Wohnungspolitik sowie der Aufhebung des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes, die Besteuerung der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen wegen der nachteiligen Folgen, insbesondere der Kürzung der Mittel für die Wohnungsbauförderung, zu vermeiden. Entsprechende Steuerbefreiungen wären auch für die Wohnungsbauförderungsanstalten der übrigen Länder erforderlich.

Zu Buchstabe g

Die Saarländische Investitionskreditbank Aktiengesellschaft erfüllt die Voraussetzungen für eine Aufnahme in den Katalog des § 5 Abs. 1 Nr. 2 KStG. Sie übt eine Tätigkeit aus, welche derjenigen der in der Vorschrift bereits aufgeführten Kreditinstitute der anderen Länder vergleichbar ist; sie tritt des weiteren nicht in Wettbewerb zu steuerpflichtigen Kreditinstituten. Satzungsgemäße Aufgabe der Saarländischen Investitionskreditbank Aktiengesellschaft ist es, Vorhaben zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur zu finanzieren, insbesondere Investitionen, die dem Aufbau, der Erweiterung oder der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von Betriebsstätten im Saarland oder zur Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen dienen (§ 3 Abs. 1 der Satzung). Sie wird hierbei vor allem im Rahmen öffentlicher Förderungsprogramme tätig, indem sie zinsbegünstigte Mittel z. B. des Landes, der Kreditanstalt für Wiederaufbau, der Deutschen Ausgleichsbank und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl an die Kreditnehmer weiter-

gibt. Daß sie mit steuerpflichtigen Kreditinstituten nicht in Wettbewerb tritt, wird u. a. daran deutlich, daß bei der Gewährung der Darlehen die Hausbanken der Kreditnehmer beteiligt bleiben. Die Bank bearbeitet auch die Anträge auf stille Beteiligungen, die das Land im Rahmen seiner wirtschaftspolitischen Bemühungen zur Stärkung saarländischer Unternehmen eingeht, und verwaltet diese Beteiligungen.

Zu Buchstabe h

Die Wohnungsbaukreditanstalt des Landes Schleswig-Holstein ist als Organ der staatlichen Wohnungspolitik anerkannt und bisher nach § 5 Abs. 1 Nr. 11 KStG von der Körperschaftsteuer befreit. Diese Vorschrift wird im Zusammenhang mit der Aufhebung des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes gestrichen.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht weiterhin vor, den Kreis der nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 KStG von der Körperschaftsteuer befreiten öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten des Bundes mit Sonderaufgaben und der zentralen Kreditinstitute der Länder um die Bayerische Landesbodenkreditanstalt zu erweitern. Die Wohnungsbaukreditanstalt des Landes Schleswig-Holstein ist — wie die Bayerische Landesbodenkreditanstalt — außerhalb des Wettbewerbs im Bereich der Förderung des Wohnungswesens und des Städtebaus tätig. Aus Gründen der Gleichbehandlung ist es geboten, die Wohnungsbaukreditanstalt des Landes Schleswig-Holstein in den Katalog der steuerbefreiten Kreditinstitute des § 5 Abs. 1 Nr. 2 KStG aufzunehmen.

43. Zu Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe c (§ 5 Abs. 1 Nr. 11 bis 13 und 17 KStG)

In Artikel 2 Nr. 1 werden in Buchstabe c die Worte „Nummern 11 bis 13“ durch die Worte „Nummern 11 und 13“ ersetzt.

Begründung

Die Nummern 11, 13 und 17 des § 5 Abs. 1 KStG betreffen ausschließlich mit dem Wohnungsbau befaßte Unternehmen. In Nummer 12 sind dagegen die gemeinnützigen Siedlungsunternehmen im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes genannt.

Angesichts der schwierigen Situation in der Landwirtschaft ist die Aufhebung der Steuerbefreiung für gemeinnützige Siedlungsunternehmen nicht gerechtfertigt. Siedlungsunternehmen sind nicht mit Wohnungsunternehmen vergleichbar. Sie haben einen anderen Aufgabenbereich, nämlich die Durchführung von Siedlungs-, Agrarstrukturverbesserungs- und Landentwicklungsmaßnahmen. Eine Verfälschung des Wettbewerbs ist auf diesem Gebiet nicht möglich.

Die gemeinnützigen Siedlungsunternehmen sind ein wichtiges Instrument bei der Durchführung agrarpolitischer Maßnahmen. Sie können diese Aufgaben nur dann erfüllen, wenn sie angemess-

sene Erträge und Gewinne erzielen und mit ausreichendem Eigenkapital ausgestattet sind.

Die Bedeutung der Siedlungsunternehmen wird künftig noch steigen. Dies um so mehr, als die Auswirkungen der Beschlüsse auf dem EG-Gipfel am 11./12. Februar 1988 voraussichtlich zu einem verstärkten Strukturwandel in der Landwirtschaft führen werden. So wird u. a. das Bodenangebot größer werden. Viele Landwirte werden im Zusammenhang mit der vorgesehenen Vorruhestandsregelung Teilflächen zur Entschuldung ihrer Betriebe veräußern müssen. Nur mit Hilfe von Siedlungsunternehmen wird es möglich sein, in steigendem Umfang freierwerdende Flächen aufzunehmen und sinnvoll zur strukturellen Verbesserung landwirtschaftlicher Betriebe zu verwerten. Um die Leistungsfähigkeit der Siedlungsunternehmen zu erhalten, ist es erforderlich, die bisherigen Steuerbefreiungen auch weiterhin zu gewähren.

44. **Zu Artikel 2 Nr. 2, 3, 6 und 6 a** (§§ 7 Abs. 1, 8, 23 und 24 KStG)
Zu Artikel 3 Nr. 1 a und 5 (§§ 6 und 11 GewStG)
Zu Artikel 7 Nr. 9 und 9 a (§§ 21, 23 und 25 BerlinFG)

Der Bundesrat hat in der Sitzung am 6. November 1987 eine EntschlieÙung gefaÙt, in der die Bundesregierung aufgefordert wird, unverzüglich Vereinfachungen bei der Besteuerung der Vereine im Gesetzgebungs- oder Ordnungswege herbeizuführen — Drucksache 240/87 (Beschluß).

Es wird erwartet, daß die Bundesregierung nach Auswertung des Gutachtens zur Neugestaltung des Gemeinnützigkeits- und Spendenrechts alsbald einen Gesetzentwurf zur Verbesserung der Vereinsbesteuerung vorlegt, mit dem sichergestellt wird, daß zeitgleich mit der Steuerreform 1990 auch die Neuregelung der Vereinsbesteuerung in Kraft tritt. Besondere Bedeutung miÙt der Bundesrat dabei der Vereinfachung bei der Besteuerung der partiell steuerpflichtigen wirtschaftlichen Aktivitäten der Vereine bei.

45. **Zu Artikel 2 Nr. 6** (§ 23 Abs. 6 KStG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob eine Absenkung des Körperschaftsteuersatzes für das Zweite Deutsche Fernsehen (ZDF) erforderlich geworden ist, nachdem der Gesetzentwurf eine Senkung des allgemeinen Körperschaftsteuersatzes von 56 auf 50 v. H. und des Körperschaftsteuersatzes für nicht am Anrechnungsverfahren teilnehmende Körperschaften von 50 auf 46 v. H. vorsieht. Der besondere Körperschaftsteuersatz für das ZDF wurde nach dem geltenden Recht auf der Grundlage eines Schätzungsverfahrens festgelegt. Dabei wurde im Rahmen eines äußeren Betriebsver-

gleichs in Anlehnung an die Besteuerung der ARD-Rundfunkanstalten ein Reingewinnsatz von rd. 16 v. H. der Werbeentgelte im Sinne des § 10 Nr. 1 Umsatzsteuergesetz ermittelt. Die kombinierte Berücksichtigung des ermäßigten Körperschaftsteuersatzes von 50 v. H. und des Reingewinnsatzes von 16 v. H. führten zu einem auf die Werbeentgelte als Bemessungsgrundlage bezogenen Körperschaftsteuersatz für das ZDF von 8 v. H.

46. **Zu Artikel 2 Nr. 13** (§ 54 Abs. 1 a KStG)

In Artikel 1 Nr. 13 wird in § 54 nach Absatz 1 folgender neuer Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) Die Steuerbefreiung nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 ist für die Landeskreditbank Baden-Württemberg-Förderungsanstalt erstmals für den am 1. Januar 1989 beginnenden Veranlagungszeitraum anzuwenden.“

Begründung

Zeitliche Anwendungsregelung für die unter Buchstabe a der Empfehlung zu Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe a genannte Förderungsanstalt.

47. **Zu Artikel 3 Nr. 1 Buchstabe a** (§ 3 Nr. 2 GewStG)

In Artikel 3 Nr. 1 Buchstabe a werden nach den Worten „die Bayerische Landesbodenkreditanstalt,“ folgende Worte eingefügt:

- a) „die Landeskreditbank Baden-Württemberg-Förderungsanstalt,“ (anstelle der Worte „die Landeskreditbank Baden-Württemberg“)
- b) „die Wohnungsbau-Kreditanstalt Berlin,“
- c) „die Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt,“
- d) „die Hessische Landesbank für ihre betriebswirtschaftlich und organisatorisch getrennte Treuhandstelle für den Wohnungsbau,“
- e) „die Niedersächsischen Landestreuhandstellen für Agrarförderung, für Wirtschaftsförderung und für den Wohnungs- und Städtebau,“
- f) „die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen,“
- g) „die Saarländische Investitionskreditbank Aktiengesellschaft,“
- h) „die Wohnungsbaukreditanstalt des Landes Schleswig-Holstein,“.

Begründung

Diese Regelungen sollen die bei der Körperschaftsteuer vorgesehenen Änderungen hinsichtlich der Steuerbefreiung bestimmter Unternehmen auch in das Gewerbesteuerrecht überneh-

men (vgl. im einzelnen die Begründung zu Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe a).

48. Zu Artikel 3 Nr. 1 Buchstabe c (§ 3 Nr. 16 bis 18 und 22 GewStG)

In Artikel 3 Nr. 1 werden in Buchstabe c die Worte „Nummern 16 bis 18“ durch die Worte „Nummern 16 und 18“ ersetzt.

Begründung

Auf die Empfehlung zu Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe c wird hingewiesen.

49. Zu Artikel 3 Nr. 6a und 9 (§ 19 Abs. 1 und § 36 Abs. 4 GewStG)

a) In Artikel 3 wird nach Nummer 6 folgende neue Nummer 6a eingefügt:

„6a. Dem § 19 Abs. 1 Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Gewerbetreibende, deren Wirtschaftsjahr vom Kalenderjahr abweicht, haben die Vorauszahlungen während des Wirtschaftsjahres zu entrichten, das im Erhebungszeitraum endet.“

b) In Artikel 3 Nr. 9 wird nach § 36 Abs. 3 folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) § 19 Abs. 1 Satz 2 ist erstmals auf Wirtschaftsjahre anzuwenden, die im Erhebungszeitraum 1990 enden, und gilt nicht für Gewerbebetriebe, deren Wirtschaftsjahr bereits vom Kalenderjahr abweicht, es sei denn, sie sind nach dem 31. Dezember 1985 gegründet oder infolge Wegfalls eines Befreiungsgrunds nach diesem Zeitpunkt in die Steuerpflicht eingetreten oder sie haben nach diesem Zeitpunkt das Wirtschaftsjahr auf einen vom Kalenderjahr abweichenden Zeitraum umgestellt.“

Begründung

Zu Buchstabe a

Infolge der Abschaffung der gewerbesteuerrechtlichen Umrechnungsvorschriften durch das Steuerbereinigungsgesetz 1986 vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2436) können Gewerbebetriebe durch die Umstellung ihres Wirtschaftsjahrs auf einen vom Kalenderjahr abweichenden Zeitraum eine Steuerpause erreichen. Seit dem Erhebungszeitraum 1986 gilt der Grundsatz, daß der Gewerbeertrag in dem Erhebungszeitraum bezogen ist, in dem das Wirtschaftsjahr endet. Mit der Wahl eines Abschlußzeitpunkts im Januar können in Extremfällen bis zu $\frac{11}{12}$ des Gewerbeertrags eines Erhebungszeitraums der Besteuerung so lange entzogen werden, bis eine Rückstellung erfolgt oder der Gewerbebetrieb eingestellt wird. Eine solche Steuerpause soll durch die Neuregelung verhindert werden.

Zu Buchstabe b

Die in § 36 Abs. 4 vorgesehene Regelung soll bewirken, daß unter den genannten Voraussetzungen Gewerbebetriebe, deren Wirtschaftsjahr im Zeitpunkt der Umstellung des Vorauszahlungssystems nach § 19 GewStG bereits vom Kalenderjahr abweicht, das bisherige Vorauszahlungssystem beibehalten. Anderenfalls würde sich für diesen Kreis von Steuerpflichtigen eine Zusammenballung der Steuerzahlungen für bis zu zwei Erhebungszeiträumen ergeben. Weil die Neuregelung des Vorauszahlungssystems in § 19 GewStG den Zweck hat, Steuerpausen zu verhindern, ist es sachgerecht, sie nur auf Steuerpflichtige anzuwenden, die künftig in den Genuß der Steuerpause kommen könnten oder sie seit 1986 erhalten haben.

50. Zu Artikel 3 Nr. 6a (§ 19 Abs. 5 GewStG)

In Artikel 3 wird nach Nummer 6 folgende neue Nummer 6a eingefügt:

„6a. In § 19 Abs. 5 Satz 2 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „100“ ersetzt.“

Begründung

Nach der seit 1968 bestehenden Regelung wird auf eine Festsetzung von Vorauszahlungen bei der Gewerbesteuer nur verzichtet, wenn die einzelne Vorauszahlung weniger als 5 DM beträgt. Dieser Betrag steht in keinem angemessenen Verhältnis zu den Kosten, die mit der Festsetzung und Erhebung von geringen Vorauszahlungen verbunden sind. Eine spürbare Erhöhung ist hier angezeigt. Diese wird in Anlehnung an die Regelung bei der Einkommensteuer mit 100 DM vorgeschlagen.

51. Zu Artikel 3 Nr. 9 (§ 36 Abs. 1a GewStG)

In Artikel 3 Nr. 9 wird in § 36 nach Absatz 1 folgender neuer Absatz 1a eingefügt:

„(1a) § 3 Nr. 2 ist für die Landeskreditbank Baden-Württemberg-Förderungsanstalt erstmals für den Erhebungszeitraum 1989 anzuwenden.“

Begründung

Zeitliche Anwendungsregelung für die unter Buchstabe a der Empfehlung zu Artikel 3 Nr. 1 Buchstabe a genannte Förderungsanstalt.

52. Zu Artikel 6 Nr. 2 Buchstabe a (§ 8 Abs. 1 InvZulG)

In Artikel 6 Nr. 2 Buchstabe a werden in § 8 Abs. 1

a) in Nummer 1 die Jahreszahl „1990“ durch die Jahreszahl „1991“ sowie

b) in Nummer 2 die Jahreszahl „1990“ durch die Jahreszahl „1991“ und die Jahreszahl „1989“ durch die Jahreszahl „1990“

ersetzt.

Begründung

Die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehene Befristung der Investitionszulagengewährung auf den 1. Januar 1990 würde der investierenden Wirtschaft einen zu kurzfristigen Verzicht auf ein Förderinstrument zumuten, das nahezu 20 Jahre als entscheidende Basis der Regionalförderung angesehen wurde.

Da Betriebsrichtungen und -erweiterungen in der Regel längere Planungs- und Durchführungszeiträume und dafür verlässliche Förderungs- und Finanzierungsdaten erfordern, muß den Unternehmen eine gegenüber dem Gesetzentwurf der Bundesregierung angemessenere Frist für die Durchführung der Investitionen zugestanden werden.

Die vorgeschlagene Verlängerung der Befristung auf den 1. Januar 1991 wird diesen betriebswirtschaftlichen sowie regionalpolitischen Erfordernissen gerecht und läßt auch finanzwirtschaftliche Erwägungen nicht unberücksichtigt.

53. Zu Artikel 7 Nr. 3 Buchstabe c (§ 4 Abs. 3 BerlinFG)

In Artikel 7 Nr. 3 wird Buchstabe c wie folgt gefaßt:

,c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 6 werden die Worte . . . (wie RegE Artikel 7 Nr. 3 Buchstabe c);

bb) Nummer 7 wird wie folgt gefaßt:

„7. Zigaretten und Rauchtabak

a) für die Kürzung nach § 1 Abs. 1 und § 1 a Abs. 1 um die in der Bemessungsgrundlage enthaltene Tabaksteuer. Der sich danach ergebende Betrag ist um 33 vom Hundert zu erhöhen,

b) für die Kürzung nach § 2 Abs. 1 um die im Entgelt enthaltene Tabaksteuer. Der sich danach ergebende Betrag ist um 18 vom Hundert zu mindern;“.

Begründung

Die aufkommensneutrale Umschichtung ist wirtschaftspolitisch erforderlich, da von einer Herstellerpräferenzminderung eine erhebliche Gefährdung der Arbeitsplätze (4 500) in der Berliner Zigarettenindustrie ausgehen würde. Abgesehen davon, daß die Zigarettenindustrie vorträgt, die Investitionen der letzten Jahre auch im Vertrauen auf die bestehende Herstellerpräferenzregelung getätigt zu haben, entspricht die beabsichtigte

Umgestaltung den Vorschlägen des DIW-Gutachtens (Verlagerung der Vergünstigungen aus dem Abnehmer- in den Herstellerbereich). Die Umschichtung gefährdet auch keine Arbeitsplätze im Abnehmerbereich, weil dadurch die Arbeitsplatzstruktur eines Abnehmerbetriebs in der Zigarettenindustrie nicht berührt wird.

54. Zu Artikel 7 Nr. 13 (§ 31 Abs. 10 BerlinFG)

In Artikel 7 Nr. 13 wird in § 31 Abs. 10 der Satz 2 wie folgt gefaßt:

„§ 19 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2415) ist weiter anzuwenden auf

1. Wirtschaftsgüter, die der Anspruchsberechtigte vor dem 1. Januar 1991 angeschafft oder hergestellt hat, sowie nachträgliche Herstellungsarbeiten an Gebäuden, die vor diesem Zeitpunkt beendet werden,

und

2. vor dem 1. Januar 1991 geleistete Anzahlungen auf Anschaffungskosten und entstandene Teilerstellungskosten, wenn der Anspruchsberechtigte vor dem 1. Januar 1990 die Wirtschaftsgüter bestellt oder mit ihrer Herstellung oder mit den nachträglichen Herstellungsarbeiten an Gebäuden begonnen hat.“

Begründung

Auf den Vorschlag zu Artikel 6 Nr. 2 Buchstabe a (§ 8 Abs. 1 InvZulG) wird hingewiesen. Durch eine solche Änderung würde sich das Präferenzgefüge zu Lasten Berlins ändern, wenn nicht auch die in Artikel 7 Nr. 13 (§ 31 Abs. 10 BerlinFG) vorgesehene Übergangsregelung entsprechend geändert würde.

Der Anspruch auf Vertrauensschutz muß in den beiden Bereichen der Gewährung von Investitionszulagen grundsätzlich gleichbehandelt werden; es sind keine Gründe erkennbar, die eine Ungleichbehandlung gleicher Sachverhalte bei den Investitionszulagearten etwa zu Lasten Berlins rechtfertigen könnten.

55. Zu Artikel 11 Nr. 1 Buchstabe a (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 VStG)

In Artikel 11 Nr. 1 Buchstabe a werden nach den Worten „die Bayerische Landesbodenkreditanstalt,“ folgende Worte eingefügt:

a) „die Landeskreditbank Baden-Württemberg-Förderungsanstalt,“ (anstelle der Worte „die Landeskreditbank Baden-Württemberg“)

b) „die Wohnungsbau-Kreditanstalt Berlin,“

c) „die Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt,“

- d) „die Hessische Landesbank für ihre betriebswirtschaftlich und organisatorisch getrennte Treuhandstelle für den Wohnungsbau,“
- e) „die Niedersächsischen Landestreuhandstellen für Agrarförderung, für Wirtschaftsförderung und für den Wohnungs- und Städtebau,“
- f) „die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen,“
- g) „die Saarländische Investitionskreditbank Aktiengesellschaft,“
- h) „die Wohnungsbaukreditanstalt des Landes Schleswig-Holstein,“.

Begründung

Diese Regelungen sollen die bei der Körperschaftsteuer vorgesehenen Änderungen hinsichtlich der Steuerbefreiung bestimmter Unternehmen auch in das Vermögensteuergesetz übernehmen (vgl. im einzelnen die Begründung zu Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe a).

56. Zu Artikel 11 Nr. 1 Buchstabe c (§ 3 Abs. 1 Nr. 14 bis 16 und 18 VStG)

In Artikel 11 Nr. 1 werden in Buchstabe c die Worte „Nummern 14 bis 16“ durch die Worte „Nummern 14 und 16“ ersetzt.

Begründung

Auf die Empfehlung zu Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe c wird hingewiesen.

57. Zu Artikel 11 Nr. 3 (§ 25 VStG)

In Artikel 11 erhält Nummer 3 folgende Fassung:

„3. § 25 wird wie folgt gefaßt:

„§ 25 Anwendung des Gesetzes

(1) Die vorstehende Fassung des Gesetzes ist, soweit im folgenden Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist, erstmals auf die Vermögensteuer des Kalenderjahres 1990 anzuwenden.

(2) § 3 Abs. 1 Nr. 2 ist für die Landeskreditbank Baden-Württemberg-Förderungsanstalt erstmals auf die Vermögensteuer des Kalenderjahres 1989 anzuwenden.“

Begründung

Zeitliche Anwendungsregelung für die unter Buchstabe a der Empfehlung zu Artikel 11 Nr. 1 Buchstabe a genannte Förderungsanstalt.

58. Zu Artikel 11 a (§ 10 Abs. 5 ErbStG)

Nach Artikel 11 wird folgender neuer Artikel 11 a eingefügt:

„Artikel 11 a Änderung des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes

Das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) vom 17. April 1974 (BGBl. I S. 933), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2436), wird wie folgt geändert:

In § 10 Abs. 5 Nr. 3 Satz 2 wird die Zahl „10 000“ durch die Zahl „15 000“ ersetzt.

Begründung

Derzeit sind Kosten über 10 000 DM nur bei entsprechendem Nachweis abzugsfähig.

Die Erhöhung des Freibetrags auf 15 000 DM dient der Anpassung an die seit 1974 gestiegenen Kosten und macht insoweit den Nachweis der tatsächlich höheren Kosten in zahlreichen Fällen entbehrlich. Die Änderung dient damit in erster Linie der Verwaltungsvereinfachung.

59. Zu Artikel 12 Nr. 7 a (§ 18 Abs. 2 UStG)

In Artikel 12 wird nach Nummer 7 folgende neue Nummer 7 a eingefügt:

„7 a. § 18 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Zahl „6 000“ durch die Zahl „10 000“ ersetzt.
- b) In Satz 3 wird die Zahl „600“ durch die Zahl „1 200“ ersetzt.“

Begründung

Die Anhebung dient der Vereinfachung. Dadurch nimmt die Zahl der von kleineren Unternehmen zu erstellenden und der von den Finanzämtern zu bearbeitenden Umsatzsteuervoranmeldungen ab.

60. Zu Artikel 16 § 2 Abs. 2 (Gesetz über die strafbefreiende Erklärung von Einkünften aus Kapitalvermögen und von Kapitalvermögen)

In Artikel 16 sind in § 2 Abs. 2 nach dem Wort „wird“ die Worte „in ihnen“ einzufügen.

Begründung

Klarstellung des Gewollten.

61. Zu Artikel 17 Nr. 12 (§§ 13 bis 15 — 5. VermBG)

Die Änderung des Auszahlungsverfahrens bei der Arbeitnehmer-Sparzulage (nachträgliche jährliche Auszahlung durch das Finanzamt statt Aus-

zahlung mit dem Lohn durch den Arbeitgeber) wird abgelehnt.

Begründung

Durch die im RegE vorgesehene Änderung wird eine Verfahrensvereinfachung bei den Arbeitgebern ohne nennenswerte zusätzliche Belastung der Finanzverwaltung angestrebt.

Tatsächlich werden den Ländern durch die Neuregelung jedoch erhebliche Personal- und Sachkosten entstehen. Dies führt zu einer permanenten Haushaltsbelastung der Länder, die auch angesichts des einmaligen Finanzierungsvorteils durch die Verlagerung der Auszahlung der Arbeitnehmer-Sparzulage nicht hingenommen werden kann.

Bei den Arbeitgebern entfallen zwar eine Reihe von Arbeiten. Der Vereinfachungseffekt ist aber nicht besonders hoch, denn

- die Berechnung der Arbeitnehmer-Sparzulage (z. B. 23 v. H. von 52 DM = 11,96 — aufgerundet: 12 DM) ist nicht schwierig und muß i. d. R. nur einmal für einen längeren Zeitraum vorgenommen werden. Die Auszahlung der Arbeitnehmer-Sparzulage geschieht nicht separat, sondern zusammen mit dem Lohn, sie verursacht deshalb keinen nennenswerten Aufwand;
- der Arbeitgeber hat die abzuführende Lohnsteuer um die ausgezahlte Arbeitnehmer-Sparzulage zu kürzen. Dadurch wird die Zulage automatisch aus dem Lohnsteueraufkommen gezahlt. Dies erfordert lediglich ein Aufsummieren der ausgezahlten Zulagen und ein Subtrahieren in der Lohnsteueranmeldung. Auch dieser Aufwand dürfte nicht sehr hoch zu veranschlagen sein, zumal die meisten Abrechnungen mit Hilfe von EDV-Anlagen erstellt werden.

Bei den Finanzämtern ergeben sich demgegenüber erhebliche Mehrarbeiten. Den Ländern entstehen weitaus höhere Verwaltungskosten als bisher.

Zusätzliche Kosten entstehen in allen Fällen, in denen für Arbeitnehmer kein Lohnsteuer-Jahresausgleich bzw. keine ESt-Veranlagung durchgeführt wird. Das sind alle Arbeitnehmer,

- die keine Lohnsteuer zu zahlen haben, weil der Lohn gering ist (z. B. bei Auszubildenden),
- die keine Lohnsteuer zu zahlen haben, weil die Lohnsteuer vom Arbeitgeber pauschal gezahlt wird (Teilzeitbeschäftigte),
- bei denen die Lohnsteuer im Steuerabzugsverfahren zutreffend einbehalten worden ist.

Für die Bearbeitung dieser Anträge wäre von den Ländern zusätzliches Personal bereitzustellen. Auch die Sachkosten (Vordrucke, Arbeitsmittel, Überweisungen etc.) würden die Länderhaushalte — auf Dauer — erheblich belasten.

Die Auszahlung der Arbeitnehmer-Sparzulage durch das Finanzamt würde zudem die Arbeitserleichterung, die mit der Erhöhung des Werbungskosten-Pauschbetrages (Arbeitnehmer-Pauschbetrag) angestrebt wird, konterkarieren. Denn alle Arbeitnehmer, die keine erhöhten Werbungskosten haben und deshalb keinen Antrag auf Lohnsteuer-Jahresausgleich stellen müssen, wären gezwungen, statt dessen einen Antrag auf Festsetzung und Auszahlung von Arbeitnehmer-Sparzulagen zu stellen.

Dem kann nicht entgegengehalten werden, es entfalle die Rückforderung von Arbeitnehmer-Sparzulage in den Fällen, in denen der Arbeitgeber zuviel ausgezahlt hat, denn diese Erleichterung ist nicht sehr hoch zu bewerten, da die Rückforderung in aller Regel im Zusammenhang mit einer Lohnsteuer- bzw. Einkommensteuer-Erstattung, und zwar durch Aufrechnung vorgenommen wird.

Der Wegfall der Mitteilungen an die Anlageinstitute über zurückgeforderte ArbN-Sparzulagen würde eine Vereinfachung darstellen. Diese Vereinfachung könnte aber auch ohne die dargestellten Erschwernisse erreicht werden. Die Mitteilung ist bei den Anlageinstituten nur in den wenigen Fällen einer vorzeitigen schädlichen Verfügung über die vermögenswirksamen Anlagen erforderlich. Sinnvoll wäre es deshalb, diese Mitteilung nur auf Anforderung des Anlageinstituts dann zu geben, wenn tatsächlich einmal vorzeitig und zulagenschädlich über vermögenswirksame Leistungen verfügt wird.

Einer geringen Arbeitsentlastung der Arbeitgeber stehen somit erhebliche Belastungen der Finanzämter und damit der Länderbudgets gegenüber.

Der von der Bundesregierung beabsichtigte Finanzierungseffekt läßt sich dadurch erreichen, daß das bisherige von den Arbeitgebern praktizierte Monatsverfahren auf ein Jahresverfahren konzentriert wird.

62. Zu Artikel 17 Nr. 12 (§ 15 — 5. VermBG)

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß die Steuerbegünstigung nach § 15 Fünftes Vermögensbildungsgesetz in der geltenden Fassung weiterhin gewährt werden sollte.

Vermögensleistungen, die über den geschuldeten Arbeitslohn hinaus erbracht werden, führen bei kleineren Unternehmen im Gegensatz zu Großunternehmen vermehrt zu Liquiditätsabflüssen und damit zur Schwächung der Finanz- und Investitionskraft.

Die Gewährung der Steuerbegünstigung ist ein unverzichtbarer Nachteilsausgleich für mittelständische Unternehmen im Bereich der Vermögenspolitik. Es liegt im staatlichen Interesse, daß gerade auch mittelständische Unternehmen Arbeitnehmern vermögenswirksame Leistungen anbieten. Zudem könnte ein Verzicht auf diese Lei-

stungen bei den mittelständischen Unternehmen zu Wettbewerbsnachteilen am Arbeitsmarkt führen. Dies wäre u. a. auch im Hinblick auf die steuerbegünstigten Belegschaftsrabatte, die vor allem Großunternehmen ihren Arbeitnehmern gewähren, nicht vertretbar.

63. Zu Artikel 18 Nr. 5 Buchstabe a (§ 3 Abs. 1 WoPG)

In Artikel 18 Nr. 5 Buchstabe a werden in § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 die Worte „8 vom Hundert“ durch die Worte „10 vom Hundert“ ersetzt.

Begründung

Das Bausparen als Vermögensbildungsform von überragender Bedeutung und mit vielfältigen Auswirkungen auf die Volkswirtschaft wird von der Steuerreform 1990 in vielfacher Weise betroffen. Die Beschränkung des Sonderausgabenabzugs, die Einschränkung der Förderung im Rahmen des Vermögensbildungsgesetzes, die Belastung durch die Einführung der Quellensteuer und die drastische Reduzierung der Wohnungsbauprämie sind Maßnahmen, deren Kumulation eine erhebliche Einschränkung des Bausparens erwarten läßt. Um diese negativen Auswirkungen zu begrenzen, ist die Beibehaltung einer zweistelligen Wohnungsbauprämie dringend geboten.

64. Zu Artikel 22 (Abbau von Steuervergünstigungen und Sonderregelungen im Wohnungswesen)

Artikel 22 ist wie folgt zu ändern:

a) Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Absatz 1 ist Nummer 3 wie folgt zu fassen:

„3. In § 37 erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:

„(1) Bedient sich der Bauherr bei der technischen oder wirtschaftlichen Vorbereitung oder Durchführung des Bauvorhabens eines Betreuers oder eines Beauftragten, so muß dieser die für diese Aufgabe erforderliche Eignung und Zuverlässigkeit besitzen. Ein gewerbsmäßiger Betreuer von Bauvorhaben bedarf einer Zulassung als Betreuungsunternehmen durch die für das Wohnungs- und Siedlungswesen zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle. Die Zulassung ist dem gewerbsmäßigen Betreuer nur zu erteilen, wenn er eine für diese Aufgabe erforderliche Erlaubnis nach § 34c der Gewerbeordnung besitzt und die für Betreuungen erforderliche Eignung und Zuverlässigkeit nachweist. Der Zulassung können auch Nebenbestimmungen beigefügt wer-

den. Das Bauvorhaben soll nicht mit öffentlichen Mitteln gefördert werden, wenn die Haftung des Betreuers gegenüber dem Bauherrn in einem unangemessenen Ausmaß eingeschränkt ist.

(2) Für Unternehmen, die am 31. Dezember 1989 nach dem bis zu diesem Tag geltenden Recht Betreuungsunternehmen waren oder als solche zugelassen waren oder galten, gelten die Voraussetzungen für eine Betreuung nach Absatz 1 Satz 1 bis zum 31. Dezember 1993 als erfüllt, sofern die für das Wohnungs- und Siedlungswesen zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle nicht vorher die Bestimmung als Betreuungsunternehmen widerruft, weil das Unternehmen es beantragt, nach seiner Satzung nicht mehr Bauvorhaben betreuen darf oder die erforderliche Eignung oder Zuverlässigkeit nicht mehr besitzt. Die zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann der Zulassung nachträglich Auflagen beifügen oder Auflagen ändern oder ergänzen.“

bb) Nach Nummer 3 ist folgende Nummer 3a einzufügen:

„3a. § 38 wird gestrichen.“

b) In Absatz 2 ist Nummer 3 wie folgt zu fassen:

„3. In § 22c erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:

„(1) Bedient sich der Bauherr bei der technischen oder wirtschaftlichen Vorbereitung oder Durchführung des Bauvorhabens eines Betreuers oder eines Beauftragten, so muß dieser die für diese Aufgabe erforderliche Eignung und Zuverlässigkeit besitzen. Ein gewerbsmäßiger Betreuer von Bauvorhaben bedarf einer Zulassung als Betreuungsunternehmen durch die für das Wohnungs- und Siedlungswesen zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle. Die Zulassung ist dem gewerbsmäßigen Betreuer nur zu erteilen, wenn er eine für diese Aufgabe erforderliche Erlaubnis nach § 34c der Gewerbeordnung besitzt und die für Betreuungen erforderliche Eignung und Zuverlässigkeit nachweist. Der Zulassung können auch Nebenbestimmungen beigefügt werden. Das Bauvorhaben soll nicht mit öffentlichen Mitteln gefördert werden, wenn die Haftung des Betreuers gegenüber dem Bauherrn in einem unangemessenen Ausmaß eingeschränkt ist.

(2) Für Unternehmen, die am 31. Dezember 1989 nach dem bis zu diesem Tag geltenden Recht Betreuungsunternehmen waren oder als solche zugelassen waren oder

galten, gelten die Voraussetzungen für eine Betreuung nach Absatz 1 Satz 1 bis zum 31. Dezember 1993 als erfüllt, sofern die für das Wohnungs- und Siedlungswesen zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle nicht vorher die Bestimmung als Betreuungsunternehmen widerruft, weil das Unternehmen es beantragt, nach seiner Satzung nicht mehr Bauvorhaben betreuen darf oder die erforderliche Eignung oder Zuverlässigkeit nicht mehr besitzt. Die zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann der Zulassung nachträglich Auflagen beifügen oder Auflagen ändern oder ergänzen.“

c) Absatz 4 ist wie folgt zu fassen:

„(4) § 34 c Abs. 5 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1987 (BGBl. I S. 425) wird wie folgt geändert:

1. Die Nummern 1 und 2 werden durch folgende Nummer 1 ersetzt:

„1. Betreuungsunternehmen im Sinn des § 37 Abs. 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes oder des § 22 c Abs. 2 des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland, solange sie diese Eigenschaft behalten,“.

2. Die Nummern 3 bis 5 werden Nummern 2 bis 4.

Als Folge sind in Artikel 28 Abs. 2 bei Artikel 22 auch Absatz 1 Nr. 3 und 3 a, Absatz 2 Nr. 3 und Absatz 4 als Vorschriften mitaufzuführen, die am 1. Januar 1990 in Kraft treten.

Begründung

Es erscheint notwendig, die Verzahnung von § 37 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (und § 22 c des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland) und § 34 c der Gewerbeordnung noch zu verbessern. Ein gewerbsmäßiger Wohnungsbaubetreuer sollte neben der gewerberechtlichen Erlaubnis eine Zulassung als Betreuungsunternehmen haben müssen; dafür muß Voraussetzung sein, daß er – wie jeder Betreuer – die erforderliche Eignung und Zuverlässigkeit besitzt. Betreuungsunternehmen des bisherigen Rechts sollten ihre Eigenschaft aber bis zu einem Widerruf, längstens bis zum 31. Dezember 1993, behalten und so lange auch von § 34 c der Gewerbeordnung freigestellt bleiben.

Da es möglich sein sollte, Zulassungen auch bedingt, befristet oder unter Auflage zu erteilen, bedarf es nach § 36 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes und nach den entsprechenden landesgesetzlichen Regelungen in Absatz 1 des § 37 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes und des § 22 c des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland einer entsprechenden Regelung. Gleiches gilt für die Übergangsregelung in Absatz 2 des § 37 und des § 22 c, da sich das Bedürf-

nis, den zugelassenen Betreuungsunternehmen nachträgliche Auflagen aufzuerlegen, auch während der Übergangsfrist ergeben kann. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der in § 34 c der Gewerbeordnung und in der Makler- und Bauträgerverordnung vorgesehenen Voraussetzungen für die Zuverlässigkeit.

§ 38 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes ist entbehrlich und sollte gestrichen werden.

65. **Zu Artikel 22 Abs. 1** (Zweites Wohnungsbaugesetz)

In Artikel 22 Abs. 1 wird Nummer 10 gestrichen.

Zu Artikel 22 Abs. 2 (Wohnungsbaugesetz für das Saarland)

In Artikel 22 Abs. 2 wird Nummer 8 gestrichen.

Begründung

Nach den für § 23 Abs. 2 des Grunderwerbsteuergesetzes vorgesehenen Überleitungsvorschriften des § 115 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes sowie des § 53 e des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland haben die Finanzämter für Zwecke der Grunderwerbsteuerbefreiung nach früherem Landesrecht künftig in eigener Zuständigkeit zu prüfen, ob die ab 1. Januar 1990 bezugsfertig werdenden Wohnungen nach den bis zum 31. Dezember 1989 geltenden Vorschriften als steuerbegünstigt hätten anerkannt werden können.

Damit wird das arbeits- und kostenaufwendige Anerkennungsverfahren mit seinen häufig komplizierten Wohnflächenberechnungen von den bisher zuständigen Anerkennungsbehörden der Innenverwaltung auf die insoweit nicht fachkundigen Finanzbehörden verlagert. Dies widerspricht den Grundsätzen einer verwaltungsökonomischen Regelung und ist für die Finanzverwaltung nicht tragbar. Das gilt um so mehr, als in einzelnen Bundesländern (z. B. Baden-Württemberg und Bayern) die Finanzämter noch bis zum Ablauf des Jahres 2002 überprüfen müssen, ob Grundstücke, deren Erwerb unter das bis zum 31. Dezember 1982 geltende Grunderwerbsteuergesetz des Landes fiel, mit steuerbegünstigten Wohnungen bebaut worden sind.

Die vorgesehenen Überleitungsvorschriften sollen deshalb durch Regelungen ersetzt werden, die von den Finanzämtern einfach und ohne großen Verwaltungsaufwand zu handhaben sind. Dies bedarf im Hinblick auf Art und Umfang der von den Finanzämtern zu überwachenden Erwerbsvorgänge noch einer eingehenden Prüfung und Abstimmung unter den Bundesländern.

Die erforderlichen gesetzlichen Überleitungsvorschriften sollten deshalb einer späteren gesetzlichen Regelung vorbehalten bleiben.

66. **Zu Artikel 22 Abs. 3** (Gesetz über die Gebührenbefreiungen beim Wohnungsbau)

In Artikel 22 erhält Absatz 3 folgende Fassung:

„(3) Das Gesetz über Gebührenbefreiungen beim Wohnungsbau in der im BGBl. Teil III, Gliederungsnummer 364-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 27 des Gesetzes vom 23. August 1976 (BGBl. I S. 2429), wird mit der Maßgabe aufgehoben, daß Geschäfte weiterhin von den in der Kostenordnung bestimmten Gerichtsgebühren befreit bleiben, wenn der Antrag auf Vornahme des gebührenpflichtigen Geschäfts bis zum 31. Dezember 1989 bei Gericht eingegangen ist. Werden Gebühren für ein Verfahren erhoben, gilt die Gebührenbefreiung nur noch für die Instanz, die vor diesem Zeitpunkt eingeleitet worden ist.“

Begründung

Die in dem Gesetzentwurf vorgesehene Regelung sieht als Folge der Aufhebung des Wohnungsgemeinnützigkeitsrechts den Fortfall der subjektiven Gebührenbefreiung vor (als gemeinnützig anerkannte Wohnungsunternehmen und die Organe der staatlichen Wohnungspolitik). Der vorliegende Antrag geht jedoch weiter, weil er durch eine vollständige Aufhebung des Gesetzes auch die objektive Gebührenbefreiung erfaßt, somit alle Antragsteller.

Nach dem Gesetz über Gebührenbefreiungen beim Wohnungsbau sind Geschäfte, die der Schaffung von öffentlich geförderten oder steuerbegünstigten Wohnungen oder Wohnräumen dienen, von den in der Kostenordnung bestimmten Gerichtsgebühren mit Ausnahme der Beurkundungs- und Beglaubigungsgebühren befreit. Dieser Gebührenbefreiung kann jedoch ein nennenswerter wohnungsbaupolitischer Anreiz nicht mehr beigemessen werden:

- Die bei der Vornahme der in § 1 des Gesetzes genannten Geschäfte an sich entstehenden Gerichtskosten sind im Verhältnis zu den übrigen Gebühren und Kosten (Notargebühren, Maklerkosten, Baugenehmigungsgebühren) relativ gering. Von den gesamten Erwerbs- bzw. Baukosten betragen sie weniger als 0,5 v. H.
- Die beim Kauf eines Grundstücks und dessen Belastung mit Grundpfandrechten anfallenden Gerichtsgebühren sind als Erwerbs- bzw. Baunebenkosten Bestandteil der Gesamtkosten eines Bauobjekts; sie können daher aus dem Baudarlehen finanziert und so auf viele Jahre verteilt werden.

Die vollständige Aufhebung des Gesetzes über Gebührenbefreiungen beim Wohnungsbau würde nicht nur zu Mehreinnahmen bei den Ländern in Höhe von 200 Mio. DM führen; sie könnte zudem auch einen wichtigen Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung leisten.

Gleichwohl kann die Aufhebung des Gesetzes nur mit der Maßgabe geschehen, daß die Amtshandlungen weiterhin von Gerichtsgebühren befreit bleiben, bei denen der Antrag auf Vornahme des gebührenpflichtigen Geschäfts bis zum 31. Dezember 1989 bei Gericht eingegangen ist (Übergangsregelung). Soweit Gebühren für ein gerichtliches Verfahren zu erheben sind, soll die Gebührenbefreiung noch für die Instanz erhalten bleiben, die ebenfalls vor der Aufhebung des Gesetzes eingeleitet worden ist.

67. **Zu Artikel 24** (Mineralölsteuergesetz)

Artikel 24 wird gestrichen.

Zu Artikel 28 (Inkrafttreten)

In Artikel 28 Abs. 2 werden die Worte „und Artikel 24“ gestrichen.

Begründung

Nach der geltenden Rechtslage darf Mineralöl als Luftfahrtbetriebsstoff nur wie folgt unbesteuert verwendet werden:

- Von Luftfahrtunternehmen, die Fluglinienverkehr oder sonstigen öffentlichen und regelmäßigen Luftverkehr auf bestimmten Linien betreiben,
- von Luftfahrtunternehmen für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen oder Sachen im grenzüberschreitenden Verkehr,
- in Luftfahrzeugen von Behörden und der Bundeswehr für dienstliche Zwecke sowie der Luftrettungsdienste für Zwecke der Luftrettung.

Für diese Steuerbefreiungen waren zum einen die Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen gegenüber ausländischen Luftfahrtunternehmen, zum anderen fiskalische bzw. humanitäre Gründe maßgeblich.

Für die jetzt angestrebte Befreiung von Privat- und Sportfliegern sind diese Gründe nicht gegeben. Es sind auch keine anderen sachlichen Gründe für die Befreiung ersichtlich.

Im Gegenteil würde die angestrebte Befreiung dazu führen, daß z. B. Unternehmer, die ein Geschäftsflugzeug benutzen, gegenüber solchen, die sich eines geschäftlichen Bodenfahrzeuges bedienen, ungerechtfertigt bevorteilt würden. Das gleiche gilt für Sportflieger im Vergleich zu anderen Motorsporttreibenden.

Die Einführung des Artikels 24 widerspricht der Tendenz, vorhandene Subventionen abzuschaffen, da mit der Befreiung von bisher besteuerten Luftfahrtbetriebsstoffen eine neue Subvention eingeführt wird, die zudem noch eine Sondervergünstigung für einen beschränkten Teilnehmerkreis am Luftverkehr darstellt. Auch ist daran zu

erinnern, daß die bestehende Regelung mit dem Subventionsabbaugesetz 1981 erst eingeführt wurde.

In der EG gibt es nur in Dänemark eine vergleichbare Steuerfreiheit. In allen anderen Mitgliedstaaten gilt die volle Besteuerung. Außerdem ist im Zuge der Harmonisierung der Verbrauchsteuern in der EG ohnehin geplant, die Steuerpflicht für Luftfahrtbetriebsstoffe auch auf bisher befreite Verkehre zu erstrecken. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung geht in diesem Punkt daher in die falsche Richtung.

Weiterhin ist darauf hinzuweisen, daß die von der Bundesregierung vorgesehene Befreiung zu einer unterschiedlichen Behandlung vergleichbarer Tatbestände führt. So dürfte beispielsweise die

Interessenvertretung der Sportschiffahrt die geplante Steuerbefreiung zum Anlaß nehmen, entsprechende Forderungen zugunsten der Motorbootsporler zu stellen.

Die Begünstigung wird außerdem den Preis für Flugbenzin unter den Preis von bleifreiem Superkraftstoff sinken lassen.

Schließlich ist die vorgesehene Subvention auch wegen des 1981 wirksam gewordenen Fortfalls der Gasölbetriebsbeihilfe im öffentlichen Personennahverkehr nicht zu vertreten. Die Abschaffung dieser Beihilfe war seinerzeit nicht unwesentlich von der Überlegung bestimmt, einen Einsparungseffekt für fossile Brennstoffe zu erzielen.

